VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

ZUM ERLASS EINES

GESETZES ÜBER KARTELLE

UND ANDERE

WETTBEWERBSBESCHRÄNKUNGEN

(Kartellgesetz, KG)

Ressort Wirtschaft

Vernehmlassungsfrist: **15. September 2004**

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung 5

Zuständiges Ressort 8

Betroffene Amtsstelle 8

I. Vernehmlassungsbericht der Regierung 9

1. Ausgangslage 9

2. Gründe für den Erlass eines Wettbewerbsgesetzes 12

a) Wirtschaftliche Gründe 12

aa) Anreize für Wettbewerbsbeschränkungen 12

bb) Ungenügender Preiswettbewerb 12

cc) Liberalisierung kann zu marktbeherrschenden Unternehmen führen 12

dd) Vermeidung volkswirtschaftlicher Schäden 13

ee) Vorteil beim Abschluss von Handelsverträgen (mit Drittstaaten) 13

b) Rechtliche Gründe 13

aa) Dezentralisierung des Kartellverfahrens in den EWR/EFTA-Staaten 13

bb) Weitere rechtliche Gründe 16

3. Schwerpunkte der Vorlage 17

a) Allgemeine Bestimmungen über Zweck- und Geltungsbereich 17

b) Materiellrechtliche Bestimmungen 17

aa) Regeln über wettbewerbsbeschränkende Abreden 17

bb) Regeln zur Kontrolle des Verhaltens marktbeherrschender Unternehmen 18

cc) Ausnahmsweise Zulassung unzulässiger Wettbewerbsbeschränkungen „Ministererlaubnis“ 18

dd) Keine Regeln zur Kontrolle von Zusammenschlüssen 19

c) Sanktionsordnung 19

d) Behörden, Aufgaben, Verfahren in erster Instanz 20

aa) Verwaltungsverfahren 20

bb) Zivilverfahren 21

cc) Beweis- und Verfahrenserleichterungen 21

e) Nutzung von Opportunitäten / „Outsourcing“ 22
f) Verfahren und Rechtsmittel 23
II. Kompatibilität mit dem Recht des EWR bzw. der EG 23
III. Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf 24
A. Gesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen 24
a) Allgemeine Bestimmungen 24
b) Materiellrechtliche Bestimmungen, Art. 5-8 25
c) Zivilrechtliches Verfahren, Art. 9-16 32
d) Verwaltungsrechtliches Verfahren 35
aa) Wettbewerbsbehörde 35
bb) Untersuchung von Wettbewerbsbeschränkungen 37
cc) Verfahren und Rechtsmittel 42
dd) Übrige Aufgaben und Befugnisse der Wettbewerbsbehörde 43
e) Vorschriften des EWR über private Wettbewerbsbeschränkungen 44
f) Strafbestimmungen 46
g) Ausführung internationaler Abkommen 48
h) Übergangs- und Schlussbestimmungen 49
B. Abänderung des Gesetzes über die Vermittlerämter 49
C. Abänderung des Beschwerdekommissionsgesetzes 49
IV. Vernehmlassungsvorlagen 51
Vorlage 1 51
Vorlage 2 74
Vorlage 3 75

ZUSAMMENFASSUNG

Die zunehmende Bedeutung der Wettbewerbspolitik und die Neuausrichtung des europäischen Wettbewerbsrechts mit dem Schwerpunkt der Dezentralisierung, das heisst der Anwendung der Wettbewerbsregeln durch die nationalen Wettbewerbsbehörden, stellt auch Liechtenstein vor die Frage, ob Wettbewerbsvorschriften einzuführen sind.

Bei der Beantwortung dieser Fragestellung war zu beachten, dass Liechtenstein eine kleine, offene Volkswirtschaft ist, die einen grossen Teil des Bruttoinlandsprodukts unter Wettbewerbsbedingungen im Ausland erwirtschaftet und die – vor allem aus diesem Grund – stark durch Wettbewerb aus dem Ausland (EWR und Schweiz) beeinflusst wird. Zu beachten war weiter, dass die personellen und finanziellen Mittel, die Liechtenstein zur Gewährleistung von Wettbewerb einsetzen kann, beschränkt sind. Ziel war es daher zu untersuchen, welche Wettbewerbsbeschränkungen für Liechtenstein ins Gewicht fallen und nicht andernorts beseitigt werden, sowie Vorschläge zu unterbreiten, mit denen solche Regelungslücken effizient geschlossen werden können.

Eine Analyse der Regierung kommt zum folgenden Ergebnis:

In Liechtenstein bestehen Anreize für Wettbewerbsbeschränkungen wie beispielsweise das hohe Volkseinkommen, die verbreitete Verbandsstruktur, die nach wie vor bestehenden Grenzkontrollen zum übrigen EWR sowie der Umstand, dass Liechtenstein und die Schweiz häufig für den Vertrieb von Investitionsgütern, dauerhaften Konsumgütern, Dienstleistungen und Produkten für den täglichen Bedarf zu einem einheitlichen Vertriebsgebiet zusammengefasst und als Ganzes gegenüber dem Ausland abgeschottet werden. Diese Abschottung wird genutzt, um in Liechtenstein höhere Preise durchzusetzen als im übrigen EWR, insbesondere in Österreich und in Deutschland (Hochpreisinsel). Davon benachteiligt sind nicht nur Konsumenten, sondern auch ortsansässige Gewerbebetriebe und Unternehmen. Die höheren Einkaufskosten bedeuten für sie einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Unternehmen aus dem benachbarten EWR-Raum.

Auch in den liberalisierten Wirtschaftsbereichen wie Telekommunikation, Elektrizität und Erdgas besteht ohne Wettbewerbsgesetzgebung wie in anderen Ländern die Gefahr, dass die Liberalisierung ihr Ziel – tiefere Preise durch funktionierenden Wettbewerb – nicht erreicht.

Aus der Sicht des internationalen Rechts ist Liechtenstein nicht verpflichtet, eine Wettbewerbsgesetzgebung zu schaffen. Liechtenstein ist aber zuständig, wettbewerbsbeschränkende Sachverhalte, die sich im Inland auswirken, zu regeln, und zwar auch dann, wenn diese im Ausland veranlasst werden.

Ein Kompetenzzentrum in diesem Bereich, das die internationale Entwicklung genauer verfolgen könnte (EWR, OECD etc.), ist für Liechtenstein ebenfalls von Vorteil. Insbesondere wird mit dem vorgeschlagenen Gesetz der nationalen Wettbewerbsbehörde die Möglichkeit gegeben, eine enge Zusammenarbeit mit den Wettbewerbsbehörden der Nachbarländer (Schweiz, Österreich, Deutschland) einzugehen und entsprechende Synergien z.B. in der Bekämpfung der überhöhten Preise in unserer Wirtschaftsregion zu nutzen. Zu beachten ist, dass die Belebung des Preiswettbewerbs zur Reduktion des überhöhten Preisniveaus in der Schweiz ein wichtiges Ziel der kürzlich erfolgten Reform des schweizerischen Kartellgesetzes war. Ein Ziel, das in Kreisen des Handels und des Gewerbes breite Unterstützung fand.

Die Regierung ist zum Schluss gekommen, dass die Vorteile eines liechtensteinischen Kartellgesetzes klar überwiegen und schlägt deshalb eine Gesetzesvorlage vor, die in Nachbildung des schweizerischen Kartellgesetzes und in voller Kompatibilität mit der europäischen Gesetzgebung wirksamen Wettbewerb gewährleisten soll. Das Gesetz soll die notwendigen Instrumente zur Rechtsdurchsetzung schaffen. Diese sollen in erster Linie prophylaktische Wirkung erzielen. Ziel dieser Gesetzesvorlage ist es, möglichst unbürokratisch und soweit wie möglich mit zivilrechtlichen Mitteln für wirksamen Wettbewerb zu sorgen

In materiellrechtlicher Hinsicht werden einheitliche Bestimmungen vorgeschlagen, die von den Verwaltungsbehörden und den Zivilgerichten im gleichen Masse an-

zuwenden sind. Gegenstand der materiellen Regelungen sind horizontale und vertikale Abreden, insbesondere Preisabreden, und vertikale Abschottungen liechtensteinischer Märkte vom Ausland. Formuliert sind diese Regelungen nach dem Grundsatz des Verbots mit Legalausnahme, was bedeutet, dass für den Wettbewerb unproblematische Beschränkungen von Gesetzes wegen erlaubt sind.

Im weiteren enthält die Gesetzesvorlage auch Regeln zur Kontrolle des Verhaltens marktbeherrschender Unternehmen mit dem Ziel, eine missbräuliche Behinderung konkurrierender Unternehmen oder eine Benachteiligung anderer Marktteilnehmer zu verhindern.

Bisweilen müssen an sich problematische Wettbewerbsbeschränkungen aus anderen öffentlichen Interessen (z.B. aus struktur-, versorgungs- oder kulturpolitischen Gründen) zugelassen werden. Die Gesetzesvorlage sieht deshalb in Nachbildung entsprechender Regelungen in der Schweiz und Deutschland vor, dass die Regierung solche Einzelfälle ausnahmsweise genehmigen kann (sogenannte „Ministererlaubnis“).

Nicht Gegenstand der Gesetzesvorlage sind hingegen Regeln zur Kontrolle von Zusammenschlüssen. Eine nationale Fusionskontrolle ist nicht angezeigt, da die grossen Unternehmen der Exportwirtschaft dem Fusionskontrollrecht des EWR, der EG oder Drittstaaten unterliegen.

In organisatorischer Hinsicht ist die Schaffung einer liechtensteinischen Wettbewerbsbehörde vorgesehen. Diese soll in Berücksichtigung bestehender Strukturen und Ressourcen beim Amt für Volkswirtschaft eingerichtet werden.

Gleichzeitig mit dem Kartellgesetz ist das Gesetz über die Vermittlerämter abzuändern, da das Vermittlungsverfahren auf die das Kartellgesetz betreffenden Sachverhalte nicht zur Anwendung gelangen soll. Des weiteren muss im Beschwerdekommissionsgesetz der Zuständigkeitsbereich der Beschwerdekommission angepasst werden, weil die Beschwerdekommission erste Rechtsmittelinstanz für Verfügungen der Wettbewerbsbehörde ist.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Wirtschaft

BETROFFENE AMTSSTELLE

Amt für Volkswirtschaft

Vaduz, 11. Mai 2004
RA 2004/266-9479
P

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung gestattet sich, nachstehenden Vernehmlassungsbericht betreffend die Schaffung eines Gesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen und eine Abänderung des Gesetzes über die Vermittlerämter und des Beschwerdekommissionsgesetzes zu unterbreiten.

I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

„Die ‚Globalisierung der Wirtschaft' führt zu einem wachsenden Standortwettbewerb zwischen den Volkswirtschaften. Die erhöhte Mobilität der Produktionsfaktoren zwingt die Gesetzgeber in allen Ländern, den staatlich beeinflussbaren Rahmenbedingungen für die Wirtschaft unter dem Gesichtspunkt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit stärkere Beachtung zu schenken und dabei insbesondere den Marktkräften mehr Raum zu geben"[1]. Ein wichtiges rechtliches Mittel dazu ist eine Wettbewerbsgesetzgebung, also ein Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung durch Private.

Gesetze zum Schutz des Wettbewerbs bestehen in den grossen Wirtschaftsräumen der USA, Japans, der EG und des EWR auf Gemeinschaftsebene und auf der Ebene der meisten Mitgliedstaaten sowie in vielen Schwellen- und Entwicklungsländern. Festgehalten werden kann daher: In der heute offenen, globalen Wirtschaft

[1] Vgl. Botschaft zum schweizerischen Kartellgesetz vom 1995, 469

besteht eine klare Tendenz zum Schutz des Wettbewerbs. Will ein Land nicht Wohlstandsverluste hinnehmen, so ist es gut beraten, mit anderen Ländern gleichzuziehen und Wettbewerb im eigenen Land durch ein Wettbewerbsgesetz zu gewährleisten.

Die Grundfrage, ob der Wettbewerb auch in Liechtenstein durch Gesetz gewährleistet werden soll, ist zu bejahen: Liechtenstein hat praktisch alle staatlichen Schranken für den zwischenstaatlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr aufgehoben. Liechtenstein ist eine offene Volkswirtschaft, die einen grossen Teil des Bruttoinlandprodukts unter Wettbewerbsbedingungen im Ausland absetzt und die – vor allem aus diesem Grund – stark durch Wettbewerb aus dem Ausland (EWR und Schweiz) beeinflusst wird. Dies spricht auf den ersten Blick gegen ein Wettbewerbsgesetz. Die Marktöffnung kann indessen zu Gegenreaktionen führen; sie birgt die Gefahr der Abschottung des Landes durch private Schranken zum Zweck der Durchsetzung höherer Preise für Konsumgüter sowie vor allem für Investitionsgüter und Produktionsmittel aller Art, zumal Liechtenstein wie die Schweiz ein zahlungskräftiges Land ist. Dies benachteiligt die Konsumentenschaft und die in Liechtenstein produzierenden Unternehmen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe) und vermindert die Wettbewerbsfähigkeit Liechtensteins als Wirtschaftsstandort.

Die Analyse der heute in Liechtenstein geltenden Bestimmungen der Verfassung, des ABGB, des UWG, der Bestimmungen über Telekommunikation, Elektrizität und Erdgas sowie des Zollvertrags, des EFTA-Übereinkommens, des EWR- und des WTO-Abkommens zeigt, dass diese mitunter nur punktuellen Bestimmungen nicht genügen, um in Liechtenstein Wettbewerb im erforderlichen Ausmass zu gewährleisten.

Die bisherige gute Entwicklung der liechtensteinischen Wirtschaft spricht nicht gegen den Erlass eines Wettbewerbsgesetzes. Die gute Entwicklung in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg beruhte weitgehend auf fertigungsmässigem und

technologischem Vorsprung sowie der wirtschaftlichen und politischen Stabilität des Landes.

Beim Erlass einer Wettbewerbsgesetzgebung sind allerdings auch gewisse Besonderheiten zu beachten: Als Mitglied des EWR und mit der Schweiz in einer Zoll- und Währungsunion verbunden, darf Liechtenstein davon ausgehen, dass insbesondere internationale Sachverhalte, die auch in Liechtenstein wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen zeitigen, von den Wettbewerbsbehörden des EWR und der Schweiz aufgegriffen und unterbunden werden. Die Entscheidungen dieser Behörden decken daher in vielen Fällen faktisch auch Liechtenstein ab.

Es geht daher nicht darum, Regeln und eine Behördenorganisation vorzusehen, mit denen sämtliche sich in Liechtenstein auswirkenden Wettbewerbsbeschränkungen erfasst und beurteilt werden können. Es geht darum, Bestimmungen zu erlassen gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die für Liechtenstein ins Gewicht fallen und die nicht andernorts unterbunden werden. Solche Wettbewerbsbeschränkungen sind wettbewerbsbeschränkende Abreden und Missbräuche von marktbeherrschenden Stellungen. Eine Kontrolle von Zusammenschlüssen ist für Liechtenstein nicht erforderlich.

Die Frage, ob die Einführung einer *Preisüberwachung* einen hinreichenden Wettbewerbsschutz gewährleisten könnte, ist wie folgt zu beantworten: Wettbewerbsschutz ist Ursachenbekämpfung, Preisüberwachung ist dagegen lediglich Symptombekämpfung. Preisüberwachung verbessert die Wettbewerbsfähigkeit Liechtensteins als Wirtschaftsstandort höchstens marginal und ist in einer grundsätzlich wettbewerblichen Wirtschaft nur ergänzend zu einem Wettbewerbsrecht sinnvoll.

2. GRÜNDE FÜR DEN ERLASS EINES WETTBEWERBS-GESETZES

a) Wirtschaftliche Gründe

aa) Anreize für Wettbewerbsbeschränkungen

In Liechtenstein bestehen insbesondere folgende tatsächliche Anreize für Wettbewerbsbeschränkungen: Das hohe Volkseinkommen, die verbreitete Verbandsstruktur und die nach wie vor bestehenden Grenzkontrollen zum übrigen EWR. Zu beachten ist auch der Umstand, dass Liechtenstein und die Schweiz häufig für den Vertrieb von Investitionsgütern, Produktionsmitteln aller Art, dauerhaften Konsumgütern, Dienstleistungen und Produkten für den täglichen Bedarf zu einem einheitlichen Vertriebsgebiet zusammengefasst werden. Das eröffnet die Möglichkeit, die Schweiz und Liechtenstein als Ganzes gegenüber dem Ausland mit dem Zweck abzuschotten, auf diesem Gebiet höhere Preise durchsetzen zu können (Hochpreisinsel).

bb) Ungenügender Preiswettbewerb

Das Preisniveau ist in Liechtenstein gleich hoch wie in der Schweiz und damit eines der höchsten in Europa bzw. im EWR. Dies erklärt sich weitgehend mit dem Bestehen *privater* Beschränkungen des grenzüberschreitenden Güterverkehrs und damit des Preiswettbewerbs. Ein überhöhtes Preisniveau generiert zwar höhere Margen, es führt aber mit dem zunehmenden Wegfall von Einfuhrhemmnissen an den Grenzen zum Einkauf im billigeren Ausland („Einkaufstourismus“) und wegen verminderter Wettbewerbsfähigkeit der im Land produzierenden Unternehmen zur Verlagerung von Betrieben und damit von Arbeitsplätzen ins Ausland.

cc) Liberalisierung kann zu marktbeherrschenden Unternehmen führen

Die Liberalisierung vormals monopolisierter Wirtschaftsbereiche und der damit gewährleistete allgemeine Netzzugang verhindern nicht, dass die ehemaligen Monopolisten als marktbeherrschende Unternehmen weiter bestehen und als solche

ihre Stellung auf dem Markt zu Lasten der Konsumenten und allfälliger Mitbewerber missbräuchlich ausnutzen. Dagegen hilft nur ein allgemeines Wettbewerbsrecht. Das Regulierungsrecht (TelG, EMG) alleine kann den erforderlichen Schutz vor Wettbewerbsbeschränkungen nicht gewährleisten.

dd) Vermeidung volkswirtschaftlicher Schäden

Durch ein Wettbewerbsgesetz können volkswirtschaftlich und sozial schädliche Auswirkungen von Wettbewerbsbeschränkungen zu einem grossen Teil schon präventiv vermieden werden.

ee) Vorteil beim Abschluss von Handelsverträgen (mit Drittstaaten)

Der Erlass eines Wettbewerbsgesetzes erleichtert die Position eines Staates in internationalen Wirtschaftsverhandlungen: Wenn es um die gegenseitige Gewährung handelspolitischer Zugeständnisse geht, sind Staaten wie beispielsweise die USA und Kanada, die bei sich zu Hause Wettbewerb gewährleisten, gegenüber Staaten, die das nicht mittels Wettbewerbsgesetzen explizit tun, zurückhaltend. Denn sie befürchten, dass die von diesen gemachten Zugeständnisse durch Wettbewerbsbeschränkungen privater Unternehmen unterlaufen werden.

b) Rechtliche Gründe

aa) Dezentralisierung des Kartellverfahrens in EWR/EFTA-Staaten

Es ist davon auszugehen, dass der Gemeinsame EWR-Ausschuss im April 2004 beschliessen wird, die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2003 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln in das EWR-Abkommen zu übernehmen. Die Verordnung Nr. 1/2003 wird am 1. Mai 2004 in der EG in Kraft treten. Neben einer dadurch bedingten Anpassung der Protokolle 21 (betreffend die Durchführung der Wettbe-

werbsregeln) und 23 (betreffend die Zusammenarbeit zwischen den Überwachungsorganen) des EWR-Abkommens (LGBl. 1995 Nr. 68) wird durch eine komplette Überarbeitung des Protokolls 4 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes (LGBl. 1995 Nr. 72) die Dezentralisierung des Wettbewerbsrechts analog in den EWR/EFTA-Staaten eingeführt.

Mit der Verordnung Nr. 1/2003 wird die Anwendung des EG-Wettbewerbsrechts dezentralisiert. Die mitgliedstaatlichen Wettbewerbsbehörden haben bei der Anwendung der Bestimmungen über wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen (Art. 81 EG) und über die Missbrauchskontrolle marktbeherrschender Unternehmen (Art. 82 EG) bisher eine untergeordnete Rolle gespielt. Sie konnten nur bei Untätigkeit der EG-Kommission ein Verfahren aufnehmen, und die EG-Kommission hatte zudem das Freistellungsmonopol für wettbewerbsbeschränkende Abreden (Art. 81 Abs. 3 EG). Dieser Grundsatz wird mit der Reform umgekehrt. Neu sind die mitgliedstaatlichen Wettbewerbsbehörden für die Anwendung von Art. 81 und 82 EG primär zuständig. Das Freistellungsmonopol der EG-Kommission entfällt; freistellbare Wettbewerbsabreden sind von Gesetzes wegen freigestellt, ohne dass es eines Freistellungsaktes bedarf (Verbot mit Legalausnahme). Die Voraussetzungen dafür werden wie alle anderen Tatbestandsmerkmale von der mitgliedstaatlichen Behörde geprüft. Die EG-Kommission kann zwar die Zuständigkeit für einzelne Fälle an sich ziehen. Sie wird aber in Zukunft nur noch Einzelfälle von besonderer Bedeutung aufgreifen. Die nationale, dezentrale Anwendung von Art. 81 und 82 EG wird in einem EG-Behörden-Netzwerk organisiert werden. Die EWR/EFTA-Staaten können an diesem Netzwerk allerdings nicht teilnehmen. Es ist aber vorgesehen, dass die EG-Kommission, die EG-Mitgliedstaaten und die EWR/EFTA-Staaten das Thema der Teilnahme der EWR/EFTA-Staaten am Netzwerk zu einem späteren Zeitpunkt neu aufgreifen und diskutieren werden.

Norwegen und Island befürworten die analoge Dezentralisierung der Anwendung von Art. 53 und 54 des EWR-Abkommens und die Errichtung eines zum EG-Netzwerk parallelen EFTA-Netzwerks. Somit könnten die EFTA/EWR-Länder bereits in diesem EFTA-Netzwerk Erfahrungen über die Organisation und Funktionsweise eines solchen Netzes im Hinblick auf eine allfällige, spätere EG-Mitgliedschaft sammeln. Das EFTA-System sollte deshalb exakt das EG-System widerspiegeln. Auch die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) hat sich für eine solche Dezentralisierung ausgesprochen.

Die Regierung unterstützt den norwegischen und isländischen Standpunkt unter folgendem Vorbehalt (Art. 41 des Protokoll 4 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes):

„Liechtenstein ist von der zwingenden Dezentralisierung zumindest solange ausgenommen, bis in Liechtenstein selbst eine Wettbewerbsbehörde geschaffen wird. Zusätzlich erklärt Liechtenstein, dass Liechtenstein im Fall der Errichtung einer Wettbewerbsbehörde darüber hinaus auch weiter entscheiden kann, ob es am dezentralisierten System teilnehmen möchte.“

Das Kartellverfahren wird somit praktisch in allen EWR-Staaten dezentralisiert. Eine Ausnahme gilt bis auf Widerruf für das Fürstentum Liechtenstein. Die Dezentralisierung im EWR geht von dem Grundgedanken aus, dass inskünftig nationale, in einem Netzwerk verbundene Wettbewerbsbehörden grundsätzlich zuständig sind, Art. 53 und 54 EWRA anzuwenden. Zu diesem Zweck müssen die Mitgliedstaaten eine nationale Wettbewerbsbehörde bestimmen und die für die Anwendung des EWR-Rechts notwendigen Massnahmen ergreifen (vgl. Art. 40 des Protokoll 4). Ländern, die wie Liechtenstein noch keine eigene Behörde und kein entsprechendes Verfahrensrecht haben, fehlt - unter Ausklammerung der genannten Vorbehaltsklausel für Liechtenstein - eine „unerlässliche Voraussetzung“ für die dezentrale Anwendung des EWR Wettbewerbsrechts. Den Verpflichtungen aus einer allfälligen Reform würde mit der hier vorgeschlagenen Lösung entsprochen.

Die Vorteile der Dezentralisierung sind insbesondere eine unmittelbare Prüfung von Wettbewerbsbeschränkungen am Ort, an dem sie sich auswirken. Die nationale Wettbewerbsbehörde ist mit den lokalen Verhältnissen vertraut, was besonders für eine kleine Volkswirtschaft wie in Liechtenstein gilt. Die Wettbewerbsbehörde kann auch als Anlaufstelle vor Ort für Unternehmen und Betroffene dienen. Sie wirkt sich deshalb im Sinn eines effizienten und kooperativen Verwaltungsverfahrens auch für Liechtenstein positiv aus.

Die Anpassungen des Protokolls 4 des Abkommens vom 2. Mai 1992 zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes (ÜGA, LGBl. 1995 Nr. 72) hätten eine Abänderung des Gesetzes über die Durchführung der Wettbewerbsregeln im Europäischen Wirtschaftsraum (LGBl. 1996 Nr. 113) notwendig gemacht. Mit dem vorgeschlagenen Gesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen werden die Anpassungen des Protokolls 4 berücksichtigt, und das Gesetz über die Durchführung der Wettbewerbsregeln im Europäischen Wirtschaftsraum kann aufgehoben werden.

bb) Weitere rechtliche Gründe

Die in ihren grundlegenden Elementen verfassungsmässig gewährleistete Wirtschaftsordnung ist auf Gesetzesstufe zu konkretisieren und zu sichern. Auch im Verhältnis unter Privaten obliegt es dem Staat Vorschriften zu erlassen, die die Vorgaben der Verfassung umsetzen und wahren. Jedes Unternehmen, das von einer Wettbewerbsbeschränkung wie einer Liefersperre, einem Boykott oder ähnlichem betroffen ist, ist damit auch in seinem Grundrecht auf Wirtschaftsfreiheit betroffen. Das Grundrecht auf Wirtschaftsfreiheit macht es notwendig, dass sich Unternehmen gegen Behinderung oder Schädigung durch Wettbewerbsbeschränkungen gestützt auf gesetzliche Vorschriften wehren können sollen. Das ist durch das geltende Recht nur ungenügend gewährleistet.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die hier vorgeschlagene Regelung weist folgende Grundzüge auf:

a) Allgemeine Bestimmungen über Zweck- und Geltungsbereich

Zweck des Gesetzes ist es, die Wirtschaftsfreiheit der Einzelnen und den Wettbewerb zu fördern. Das Gesetz gilt für Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts. Das Gesetz erfasst nach dem völkerrechtlich anerkannten Auswirkungsprinzip Wettbewerbsbeschränkungen, die sich in Liechtenstein auswirken, selbst wenn diese im Ausland veranlasst werden.

b) Materiellrechtliche Bestimmungen

Vorgeschlagen werden einheitliche materiellrechtliche Bestimmungen, die von Verwaltungsbehörden und Zivilgerichten anzuwenden sind. Dies erleichtert eine kohärente Anwendung der Bestimmungen in beiden Rechtswegen und führt in kürzerer Zeit zu einer vorhersehbaren Praxis.

aa) Regeln über wettbewerbsbeschränkende Abreden

Erforderlich sind materiellrechtliche Regeln über horizontale und vertikale[2] Vereinbarungen oder Abstimmungen unter Unternehmen. Damit sind vor allem solche Abreden gemeint, die den Preiswettbewerb ausschliessen oder die dazu führen, dass Absatzgebiete voneinander räumlich getrennt werden. Wie die Erfahrungen aus der EG und der Schweiz zeigen, werden derartige Vereinbarungen angewandt, um Märkte aufzuteilen und damit die Schaffung des einheitlichen Wirtschaftsraumes bzw. des Binnenmarktes zu unterlaufen. Der Zweck solcher wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen besteht in der Regel darin, höhere Preise in Liechtenstein als im EWR-Ausland durchzusetzen. Formuliert sind die Regeln nach dem

[2] Die Begriffe ‚horizontal' und ‚vertikal' werden hinten bei den Erläuterungen zu Art. 5 erklärt.

Grundsatz des *Verbots mit Legalausnahme*: Für den Wettbewerb unproblematische Beschränkungen sind von Gesetzes wegen erlaubt.

bb) Regeln zur Kontrolle des Verhaltens marktbeherrschender Unternehmen

Erforderlich sind ferner Regeln zur Kontrolle des Verhaltens marktbeherrschender Unternehmen mit dem Ziel, eine missbräuchliche Behinderung konkurrierender Unternehmen oder eine Benachteiligung (Ausbeutung) anderer Markteilnehmer zu verhindern. Die Gefahr der Behinderung durch Geschäftsverweigerung ist in den Fällen gegeben, in denen im Wettbewerb stehende Unternehmen auf (must-in-stock) Produkte, Komponenten, Originalersatzteile oder Investitionsgüter angewiesen sind. Die Gefahr der Benachteiligung der Konsumentenschaft durch überhöhte Preise besteht besonders in liberalisierten Wirtschaftsbereichen wie der Telekommunikation. Die Erfahrung im Ausland zeigt, dass ohne wettbewerbsrechtliche Vorschriften zur Kontrolle des Verhaltens ehemaliger Monopolunternehmen ein wichtiges Ziel der Liberalisierung – tiefere Preise und bessere Leistungen – nicht erreicht wird.

cc) Ausnahmsweise Zulassung unzulässiger Wettbewerbsbeschränkungen „Ministererlaubnis“

Bisweilen müssen Wettbewerbsbeschränkungen, die an sich problematisch sind, aus anderen öffentlichen Interessen zugelassen werden können. Diesbezüglich wird eine Art. 8 des schweizerischen Kartellgesetzes bzw. der sog. Ministererlaubnis nach § 8 des deutschen Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen[3] entsprechende Regelung vorgeschlagen. Danach werden wettbewerbsbeschränkende Abreden und missbräuchliche Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen, die von der zuständigen Wettbewerbsbehörde unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten als unzulässig beurteilt wurden, von der Regierung auf Antrag der

[3] § 8 GWB wird mit der unmittelbar bevorstehenden 7. Novelle des deutschen Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen allerdings gestrichen.

Parteien zugelassen, wenn diese in Ausnahmefällen notwendig sind, um andere öffentliche Interessen, die im Einzelfall wichtiger sind als das Interesse an Wettbewerb, zu verwirklichen. Zu erwähnen sind beispielsweise kultur-, struktur- oder umweltpolitische Interessen. Die Zulassung hat Ausnahmecharakter, weil sie vom Zweck dieses Gesetzes gemäss Art. 1 abweicht.

dd) Keine Regeln zur Kontrolle von Zusammenschlüssen

Allgemeine materiellrechtliche Regeln zur Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen sind in Liechtenstein nicht erforderlich. Denn die grossen Unternehmen der Exportwirtschaft unterliegen dem Fusionskontrollrecht des EWR, der EG oder dritter Staaten. Die Unternehmen der Binnenwirtschaft können wegen ihrer relativen Kleinheit und der Offenheit der Märkte durch Zusammenschlüsse den Wettbewerb im Regelfall nicht gefährden. In Ausnahmesituationen kann bei der EFTA-Überwachungsbehörde Antrag auf Prüfung eines Unternehmenszusammenschlusses gestellt werden.

c) Sanktionsordnung

Es ist erforderlich, dass Kartellrechtsverstösse verwaltungsrechtlich sanktioniert werden. Sanktionen gegen Verstösse sollten aber mindestens für eine erste Phase im Wesentlichen nach dem Vorbild der Sanktionsordnung des schweizerischen Kartellgesetzes von 1995 gestaltet werden. Danach werden Verstösse erst im Wiederholungsfall mit Strafsanktionen, d.h. Geldbussen belegt. Unmittelbare oder direkte Sanktionen wie sie im Recht der EG bestehen oder in der Schweiz mit der Revision von 2003 neu eingeführt wurden, sind also für Liechtenstein nicht vorgesehen. Die Tatsache, dass Verstösse erst im Wiederholungsfall mit Strafsanktionen belegt werden, gibt den betroffenen Unternehmen mehr Zeit, die neuen Regeln kennen zu lernen und sich nach diesen zu richten.

d) Behörden, Aufgaben, Verfahren in erster Instanz

aa) Verwaltungsverfahren

Zuständig für den Vollzug des Kartellgesetzes im verwaltungsrechtlichen Verfahren ist die Wettbewerbsbehörde. Die Wettbewerbsbehörde untersucht Verstösse gegen das Kartellgesetz und erlässt die Massnahmen dagegen. Untersuchungen können auch durch einvernehmliche Regelungen abgeschlossen werden. Anhaltspunkte zur Eröffnung einer Untersuchung erhält die Behörde aus der Beobachtung der Wettbewerbsverhältnisse sowie durch Anzeigen von Betroffenen oder Dritten, insbesondere im Rahmen ihrer Funktion als Anlaufstelle für alle (Unternehmen und Konsumenten), die sich durch wettbewerbsbeschränkendes Verhalten benachteiligt fühlen. Oft können wettbewerbsrechtliche Probleme schon vor Eröffnung einer Untersuchung in einem informellen Verfahren bereinigt werden. So kann die Eröffnung einer aufwändigen und oft auch langwierigen Untersuchung vermieden werden. Anhaltspunkte für die Eröffnung einer Untersuchung können sich auch aus der Beobachtung von Verfahren vor den Wettbewerbsbehörden der Nachbarländer, insbesondere der Schweiz ergeben. Denn oft sind Wettbewerbsbeschränkungen nicht auf ein Land beschränkt, sondern haben Auswirkungen auf mehrere Länder.

Wichtig ist es, dass das Gesetz der Wettbewerbsbehörde notwendige Instrumente zur Rechtsdurchsetzung in die Hände gibt. Diese sollen in erster Linie prophylaktische Wirkung erzielen. Wie die Erfahrungen in der Schweiz zeigen, werden viele wettbewerbsrechtliche Probleme auf informellem Wege ohne die Einleitung von aufwändigen Untersuchungsverfahren bereinigt. Ziel dieser Gesetzesvorlage ist es, möglichst unbürokratisch für wirksamen Wettbewerb zu sorgen.

Eine *Meldemöglichkeit* für wettbewerbsbeschränkende Abreden ist *nicht vorgesehen*. Denn der damit verbundene Verwaltungsaufwand wäre zu gross. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, dass problematische Einzelfälle in einem formlosen Verfahren mit der zuständigen Behörde besprochen und geklärt werden.

bb) Zivilverfahren

Zuständig für zivilrechtliche Klagen sind die ordentlichen Gerichte. Anwendbar sind die geltenden zivilprozessualen Bestimmungen. Abgesehen von den vorgesehenen Beweis- und Verfahrenserleichterungen sind keine besonderen Regelungen erforderlich. Darauf hinzuweisen ist, dass insgesamt zwei Instanzen genügen. Das Vermittlungsverfahren wird mit der vorgeschlagenen Abänderung des Gesetzes über die Vermittlerämter ausgeschlossen, da diese Fragen praktisch kaum auf diesem Weg gelöst werden können.

cc) Beweis- und Verfahrenserleichterungen

Gegen Wettbewerbsbeschränkungen sollte auf verwaltungsrechtlichem sowie auf zivilrechtlichem Weg vorgegangen werden können. Zur Erleichterung der Verfahren für private Kläger und zur Verminderung von Verwaltungsaufwand werden Beweis- und Verfahrenserleichterungen vorgesehen. Im Zivilprozess ist vom privaten Kläger lediglich zu verlangen, dass er eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung als Voraussetzung für Schadens-, Beseitigungs- oder Unterlassungsansprüche *glaubhaft* macht. Diese Regelung bedeutet nicht, dass jedermann ohne Grund Schadens-, Beseitigungs- oder Unterlassungsansprüche geltend machen kann. Aussicht auf Erfolg besteht nur, wenn der Kläger seine Ansprüche plausibel und glaubhaft darlegen kann. Sache der beklagten Partei ist es dann, die entscheidende Behörde vom Gegenteil zu überzeugen bzw. einen Gegenbeweis zu erbringen.

Für beide Verfahren ist vorgesehen, dass für besonders problematische horizontale und vertikale Wettbewerbsabreden sowie für die Verweigerung von Geschäftsbeziehungen durch marktbeherrschende Unternehmen von Gesetzes wegen vermutet wird, dass dies zur Beseitigung wirksamen Wettbewerbs führt bzw. unzulässig ist. Ob durch diese Massnahmen insbesondere die Attraktivität des Zivilprozesses erhöht wird, ist angesichts fehlender bisheriger Erfahrungen zwar ungewiss. Dies sollte allerdings nicht davon abhalten, die vorgeschlagenen Massnahmen umzuset-

zen. Um das Prozesskostenrisiko im zivilrechtlichen Verfahren zu vermindern, ist vorgesehen, dass das Gericht in begründeten Fällen die Kosten nach seinem Ermessen auf den Kläger und den Beklagten zu verteilen hat.

Der Erlass einer sogenannten Bonusregelung wird nicht vorgeschlagen. Mit diesem System könnten Unternehmen, die an einer verbotenen Absprache beteiligt sind, vollständig oder teilweise vom Bußgeld befreit werden, wenn sie wesentlich zur Aufdeckung eines Kartells beitragen und ihr kartellrechtswidriges Verhalten beenden. Sollte sich die Einführung einer solchen Regelung verbunden mit der Einführung unmittelbarer bzw. direkter Sanktionen zu einem späteren Zeitpunkt als sinnvoll erweisen (vgl. Kap. 3. c), so könnte dies nachgeholt werden.

Die präzisen materiellrechtlichen Vorschriften, die vorgesehenen Beweiserleichterungen für das Zivilverfahren, die Regeln zur Verminderung des Prozesskostenrisikos sowie die gesetzlichen Vermutungstatbestände, welche das Zivil- und das Verwaltungsverfahren erleichtern, dürften präventive Wirkung entfalten und den Vollzug der vorgeschlagenen Wettbewerbsregeln auf Grund der Initiative von Privaten fördern. Zudem könnten sie sogar dazu führen, dass die Wettbewerbsregeln mehr als in anderen Rechtsordnungen im Zivilverfahren und weniger im Verwaltungsverfahren durchgesetzt werden. Das Zivilverfahren hat im Vergleich mit dem Verwaltungsverfahren den Vorteil, dass neben der Beendigung des wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens zusätzlich auf Schadenersatz geklagt werden kann.

e) Nutzung von Opportunitäten / „Outsourcing“

Es werden Massnahmen vorgeschlagen, die es liechtensteinischen Behörden erlauben, Untersuchungsergebnisse der schweizerischen, der österreichischen oder der deutschen Wettbewerbsbehörden zu nutzen. Dies setzt allerdings eine gesetzliche Grundlage voraus. Daher ist es erforderlich, dass in Liechtenstein ein Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen erlassen wird, das materiell mindestens dem hier unterbreiteten Vorschlag entspricht.

f) Verfahren und Rechtsmittel

Auf die Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz sind grundsätzlich die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege anwendbar. Gegen Verfügungen der Wettbewerbsbehörde sind die üblichen Rechtsmittel vorgesehen.

II. KOMPATIBILITÄT MIT DEM RECHT DES EWR BZW. DER EG

Der hier unterbreitete Gesetzesvorschlag orientiert sich materiell am Recht des EWR und damit auch der EG sowie der Schweiz. Die schweizerische Gesetzgebung, die für Wettbewerbsabreden ein Verbot mit Legalausnahme kennt und damit das künftige EG-Recht (und allenfalls auch das EWR-Recht) vorwegnahm, ist EG-kompatibel. Soweit sich die hier vorgeschlagene liechtensteinische Wettbewerbsgesetzgebung an das schweizerische Modell anlehnt, ist sie nicht nur EG-kompatibel, sondern aufgrund der inhaltlichen Übereinstimmung zwischen EG- und EWR-Recht auch mit dem Recht des EWR vereinbar.[4]

[4] Die EG-Kompatibilität der Schweizer Regelung wurde der Schweiz von Seiten der EG-Kommission verschiedentlich attestiert; vgl. Botschaft EWRA (CH), I/362 oben.

III. ERLÄUTERUNGEN ZUM VERNEHMLASSUNGS-ENTWURF

A. Gesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen

a) Allgemeine Bestimmungen

Zu Art. 1 - Zweck

Art. 1 nennt den Zweck, der vergleichbar der entsprechenden Bestimmung im Recht des EWR (Art. 1 Abs. 2 Bst. e EWRA), der EG (Art. 3 Abs. 1 Bst. g EGV) und der Schweiz (Art. 1 KG) formuliert ist. Ausdrücklich erwähnt ist in der Zweckbestimmung die Wirtschaftsfreiheit der Einzelnen.

Zu Art. 2 - Geltungsbereich

Das Gesetz gilt für Unternehmen, die Kartell- und andere wettbewerbsbeschränkende Abreden treffen oder Marktmacht ausüben. Auch staatliche Unternehmen, die wirtschaftlich tätig sind, müssen sich an die gesetzlichen Bestimmungen halten. Das Gesetz gilt nicht für Gesamtarbeitsverträge/Tarifverträge, da Gewerkschaften als vertragsschliessende Parteien keine Unternehmen sind.

In Absatz 2 wird das im EWR- und EG-Recht geltende Auswirkungsprinzip ausdrücklich verankert. Auch Unternehmen mit Sitz im Ausland müssen bei Geschäften, die sich auf liechtensteinische Verhältnisse auswirken, die Bestimmungen dieses Gesetzes respektieren. Für alle Unternehmen, deren Tätigkeiten Auswirkungen in Liechtenstein haben, gelten dieselben Wettbewerbsregeln. Busseverfügungen im Sinn von Art. 41 ff sind auch gegen Unternehmungen mit Sitz im Ausland in aller Regel vollstreckbar. Denn solche Unternehmungen haben in Liechtenstein Vermögenswerte und seien dies auch bloss Forderungen aus Warenlieferungen oder erbrachten Dienstleistungen. Diese Vermögenswerte, auch Forderungen, können im Fall, dass Bussgeldschulden nicht bezahlt werden, verarrestiert werden. In der Folge ist die Zwangsvollstreckung möglich.

Zu Art. 3 - Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des Gesetzes sind nicht anwendbar, soweit der Gesetzgeber für Wirtschaftsbereiche Monopolunternehmen vorsieht oder Preise für gewisse Güter festsetzt (z.B. Post, Tarife für den öffentlichen Verkehr usw.). Absatz 2 sieht vor, dass Immaterialgüterrechte nicht benützt werden dürfen, um namentlich Preiswettbewerb aus dem Ausland zu unterbinden. Dies entspricht dem Recht der Schweiz und ist vereinbar mit dem Recht des EWR bzw. der EG.

Zu Art. 4 – Begriffe; Bezeichnungen

Die Begriffsbestimmung für Wettbewerbsabreden (Bst. a) erfasst horizontale[5] und vertikale[6] Wettbewerbsbeschränkungen und entspricht dem Recht des EWR bzw. der EG. Die Begriffsbestimmung für marktbeherrschende Unternehmen (Bst. b) ist als Norm des nationalen Rechts weiter gefasst, als das Recht des EWR bzw. der EG. Eine Kontrolle des Marktverhaltens von Unternehmen kann daher früher einsetzen als dies nach dem Recht des EWR oder der EG der Fall ist. Dies ist im Interesse der Gewährleistung von Wirtschafts- und Handlungsfreiheit insbesondere von kleineren und mittleren Unternehmen. Die Buchstaben c und d definieren im Gesetz verwendete Bezeichnungen.

b) Materiellrechtliche Bestimmungen, Art. 5-8

Zu Art. 5 - Unzulässige Wettbewerbsabreden

Nach dieser Bestimmung sind unerhebliche Wettbewerbsbeschränkungen zulässig. Bei der Frage nach der Erheblichkeit wird auf die Wirkung der Vereinbarung auf den Wettbewerb abgestellt. Unerheblich sind insbesondere solche Abstimmungen

---

[5] Bei horizontalen Wettbewerbsabreden stimmen Teilnehmer derselben Marktstufe ihr Verhalten aufeinander ab. Horizontal abgesprochen werden beispielsweise Preise, Rabatte oder Zugaben, die Aufteilung von Märkten nach Gebieten oder Geschäftspartnern usw.

[6] Bei vertikalen Wettbewerbsabreden stimmen Teilnehmer verschiedener Marktstufen ihr Verhalten aufeinander ab. Abgesprochen werden häufig die Einhaltung von Mindestpreisen beim Weiterverkauf und Beschränkungen des Tätigkeitsgebiets, insbesondere des Vertriebsgebiets.

zwischen den Unternehmen, die im Hinblick auf den Wettbewerb unter den betreffenden Produkten nicht ins Gewicht fallen und Vereinbarungen, die nicht direkt das Verhalten der Unternehmen auf den Märkten bestimmen. Zu erwähnen ist die im Regelfall zulässige Zusammenarbeit von Unternehmen in Arbeitsgemeinschaften, bei der Ausführung von Unterhaltsarbeiten, bei der Ausarbeitung von Kalkulationsschemen, bei der gemeinsamen Nutzung von Produktionsanlagen sowie von Lager- oder Transportkapazitäten, bei gewissen

Einkaufs- und Verkaufskooperationen, bei der Einhaltung gemeinsam festgelegter technischer Normen sowie Bestimmungen zum Schutz der Umwelt[7].

Erheblich sind demgegenüber Abreden über die Art und Weise sowie den Umfang der Werbung bzw. von Werbeaktionen, Abreden über Garantie- und Serviceleistungen, über Qualitätsstandards, über die Ausstattung von Verkaufsgeschäften, die Zusammensetzung des Sortiments sowie Abreden über gewisse Konditionen. Solche, erhebliche Wettbewerbsbeschränkungen können aus Gründen der wirtschaftlichen Effizienz gerechtfertigt (Absatz 2) und damit zulässig sein. Gelingt die Rechtfertigung nicht, sind solche Wettbewerbsbeschränkungen unzulässig.

Unzulässig ist auch die Beseitigung des Wettbewerbs. Eine Beseitigung des Wettbewerbs ist beispielsweise gegeben, wenn sich praktisch alle Unternehmen eines Marktes an einer wettbewerbsbeschränkenden Abrede, etwa über Preise, Beschränkungen von Mengen oder die Aufteilung von Märkten beteiligen und diese auch tatsächlich befolgen. Befolgt marktanteilsmässig nur ein Teil der Konkurrenten eine wettbewerbsbeschränkende Abrede, verhalten sich die andern also wettbewerbsmässig, ist Wettbewerb nicht beseitigt. Wettbewerb, nämlich Intrabrand-Wettbewerb, wird beispielsweise auch dadurch beseitigt, dass bezüglich eines wichtigen Markenprodukts der Preiswettbewerb ausgeschaltet wird.

Die Absätze 3 und 4 erfassen Fälle, die als schwerwiegende Wettbewerbsbeschränkungen beurteilt werden (vgl. Art. 81 Abs. 1 Bst. a, b und c EG; Art. 4 VO

---

[7] Vgl. dazu etwa die Leitlinien der Kommission zur Anwendbarkeit von Artikel 81 EG-Vertrag auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit, ABl. 2001 C 3, S. 2.

(EG) 2790/1999[8] (Schirm- GVO); Art. 5 Abs. 3 und 4 KG (CH)). Für solche Fälle wird die Beseitigung des Wettbewerbs und damit die Unzulässigkeit vermutet. Die Vermutung kann im Einzelfall umgestossen werden, und zwar dadurch, dass dargetan wird, dass trotz der fraglichen Abreden tatsächlich genügend Wettbewerb besteht, dass die Marktgegenseite also genügend Ausweichmöglichkeiten hat. Mit diesen Vermutungstatbeständen wird das Untersuchungsverfahren wesentlich vereinfacht. Denn es ist einfacher, genügenden Wettbewerb bzw. genügende Ausweichmöglichkeiten für eine Marktgegenseite nachzuweisen, als den negativen Nachweis zu erbringen, dass kein Wettbewerb besteht, das heisst, dass der Wettbewerb beseitigt wurde und daher nicht wirksam ist. In der Praxis wichtig ist das Tatbestandsmerkmal der Erheblichkeit. Denn über diesen Begriff werden – ausgenommen die Fälle der Art. 5 Abs. 3 und 4 – die Abreden, die nicht weiter zu beurteilen und zulässig sind, von den problematischen Abreden, die im Sinn von Art. 5 Abs. 2 weiter zu beurteilen sind, gesondert. Sinnvoll wäre es, die Erheblichkeit entsprechend der Bekanntmachung der Schweizerischen Wettbewerbskommission vom 18. Februar 2002, die materiell den Bestimmungen der Art. 4 und 5 VO (EG) 2790/1999 entspricht, ebenfalls in einer Bekanntmachung nach Art. 6 dieses Gesetzes zu präzisieren.

Zu Art. 6 - Gerechtfertigte Arten von Wettbewerbsabreden

Die hier vorgesehenen Verordnungen und Bekanntmachungen dienen der Verdeutlichung des Art. 5 Abs. 2 und damit der Rechtssicherheit. Für die Praxis wichtig sind besonders Bekanntmachungen, die zulässige Zusammenarbeit bei der Forschung und Entwicklung (Bst. a), zulässige Kalkulationshilfen für das Gewerbe (Bst. b) sowie zulässige Zusammenarbeitsformen für kleine und mittlere Unternehmen (Bst. e) aufzeigen. Mittels solcher Verordnungen oder Bekanntmachungen können – wie dies die Schweiz auch macht – die Entwicklung des EG- und damit

[8] Verordnung (EG) Nr. 2790/1999 der Kommission über die Anwendung von Art. 81 Abs. 3 des Vertrages auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, ABl. 1999 L 33, S. 21.

des EWR-Rechts, insbesondere neue Gruppenfreistellungsverordnungen und Bekanntmachungen der Kommission, ins liechtensteinische Recht übernommen werden. Die allgemeinen Bekanntmachungen werden von der Wettbewerbsbehörde „erlassen“ und im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt veröffentlicht. Die allgemeinen Bekanntmachungen stellen Absichtserklärungen der Wettbewerbsbehörde dar, in welchen sie bekannt gibt, wie sie in zukünftigen Fällen zu entscheiden gedenkt.

Zu Art. 7 - Unzulässige Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen

Wenn auf einem Markt Wettbewerb besteht, kontrollieren sich die vorhandenen Unternehmen gegenseitig. Wird ein Unternehmen auf einem Markt nicht durch andere kontrolliert, ist es marktbeherrschend. Dann soll sein Verhalten auf Missbräuchlichkeit hin geprüft werden. Ein solches Unternehmen kann allfällig noch vorhandene kleinere Konkurrenten behindern, um diese vom Markt zu verdrängen. Es kann insbesondere seine Lieferanten oder seine Abnehmer, die ja nicht auf andere ausweichen können, durch „aufgezwungene“ Preise oder Geschäftsbedingungen benachteiligen. Eine solche Verhaltenskontrolle ist auch für Unternehmen, von denen andere Unternehmen als Nachfrager oder Anbieter abhängig sind, geboten und vorgesehen. Dies ist meistens der Fall bei Originalersatzteilen, bei Produktionskomponenten oder bei gewissen Markenprodukten, die zu einem Sortiment eines Handelsunternehmens gehören. Mit Abhängigkeit ist eine sogenannte marktstrukturelle Abhängigkeit gemeint. Das nachfragende oder anbietende Unternehmen hat keine Ausweichmöglichkeiten. Ein Unternehmen, das Kameras repariert, benötigt *auch* Originalersatzteile. Diese kann es nur beim Hersteller beschaffen. Davon zu unterscheiden sind Fälle von sog. Klumpenrisiken. Eine kleinere Revisionsgesellschaft, die zu 70% für ein anderes Unternehmen arbeitet, oder ein Pizzaproduzent, der 50% seiner Produktion an einen Grossverteiler liefert, hat ein Klumpenrisiko. Da für diese Produkte Ausweichmöglichkeiten bestehen, sind diese Produzenten nicht im marktstrukturellen Sinn von ihren derzeitigen Abnehmern

abhängig. Solche Abhängigkeitsverhältnisse unterliegen daher nicht der Verhaltenskontrolle nach dieser Bestimmung.

Zu beachten ist: Marktbeherrschung oder das Bestehen solcher Abhängigkeitsverhältnisse ist an sich nicht unzulässig. In solchen Fällen muss jedoch auf Beschwerde oder gerichtliche Klage hin die Behörde beurteilen, ob ein konkretes Verhalten, z.B. die Nichtbelieferung eines Nachfragers, missbräuchlich und daher unzulässig oder aber gerechtfertigt und daher zulässig ist. Zulässig handelt ein Unternehmen insbesondere, wenn sich das betreffende Verhalten auf kaufmännische Grundsätze, auf sogenannte „legitimate business reasons“ stützen kann. Zu erwähnen sind beispielsweise Fachhandelsbindungen, die zu selektivem Vertrieb führen. Der Beispielskatalog von Absatz 2 zählt die wichtigsten Fallgruppen von Verhaltensweisen auf, die missbräuchlich sein können. Es handelt sich aber hier nicht um Vermutungstatbestände. Vielmehr ist bei Vorliegen einer solchen Verhaltensweise im Einzelfall stets zu prüfen, ob strukturelle Abhängigkeit oder eben Marktbeherrschung *und* Missbräuchlichkeit im Sinn von Absatz 1 gegeben sind.

Die Rechtspraxis hat – dies ist zu beachten - zur Verhaltenskontrolle differenzierte Kriterien zur Beurteilung von Einzelfällen entwickelt, die zu befriedigenden Lösungen führen.

Die Bestimmung von Art. 7 Abs. 3, wonach für gewisse Fälle der Verweigerung von Geschäftsbeziehungen Marktbeherrschung vermutet wird, ist weder im Wettbewerbsrecht der EG noch dem der Schweiz vorgesehen. Für das liechtensteinische Recht ist sie aus folgenden Überlegungen sinnvoll:

Auszugehen ist davon, dass es in der Natur der Sache liegt, dass ein Unternehmen, das Wettbewerb unterliegt, alle Möglichkeiten, Geschäfte abzuschliessen, gerne wahrnimmt, weil die Kunden des Unternehmens sonst zu Konkurrenten wechseln würden. Fälle von Geschäftsverweigerungen legen daher die Annahme einer marktbeherrschenden Stellung nahe. Aufgrund dieser Erfahrung wird für die Fälle, dass ein Unternehmen auf Anfrage hin sich weigert, seine Produkte zu marktgerechten oder branchenüblichen Geschäftsbedingungen zu verkaufen, Marktbeherr-

schung vermutet. Durch diese Vermutung, die etwa durch den Nachweis von zumutbaren anderen Bezugsmöglichkeiten widerlegt werden kann, soll im Verfahren die Stellung von nachfragenden Unternehmen erleichtert und diejenige von anbietenden Unternehmen erschwert werden. Zu beachten ist, dass die Vermutung nicht auch für die umgekehrten Fälle gilt, in denen Unternehmen Produkte zum Kauf angeboten bekommen.

Die Erleichterung für das nachfragende Unternehmen im Verfahren ist aus folgenden Gründen gerechtfertigt: Bei nachfragenden Unternehmen, die nicht beliefert werden, handelt es sich im Regelfall um kleinere Unternehmen und es handelt sich um Produkte wie etwa gängige Markenartikel oder Ersatzteile, die für das eigene Geschäft benötigt und andernorts nicht beschafft werden können. Bei Unternehmen, die Lieferungen verweigern, handelt es sich meistens um international tätige, grössere Unternehmen. Unternehmen, die nicht beliefert werden, können im Regelfall nur schwer Informationen betreffend Marktbeherrschung erbringen (vgl. dazu auch hinten zu Art. 15 und 16 KG). Die betroffenen Unternehmen kennen demgegenüber die Marktverhältnisse sehr wohl und sind ohne weiteres in der Lage, den Beweis des Gegenteils bzw. den Gegenbeweis zu erbringen. Dazu kommt, dass bei Nachweis von Marktbeherrschung nur eine von drei Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 7 Abs. 1 gegeben ist. Weiter ist zu beurteilen, ob auch ein behinderndes oder ausbeutendes Verhalten gegeben und ob dieses Verhalten missbräuchlich ist. Auch hier hat es das betreffende Unternehmen relativ leicht, Gegenbeweise zu erbringen.

Durch die in Art. 7 Abs. 3 vorgesehene Vermutung der Marktbeherrschung wird im Verwaltungsverfahren auch die Aufgabe der Behörde zu Lasten der betroffenen Unternehmen erleichtert. Auch dies ist gerechtfertigt: Die Bestimmung führt dazu, dass die in ein Verfahren einbezogenen Unternehmen die ihnen zur Entlastung zur Verfügung stehenden Informationen der Behörde zur Verfügung stellen und nicht darauf spekulieren werden, dass gewisse Tatbestandsmerkmale durch die Behörde nicht nachgewiesen werden können. Dies trägt zur Vereinfachung solcher Verfahren bei. Darauf ist eine liechtensteinische Behörde besonders angewiesen.

Abschliessend ist hier darauf hinzuweisen, dass eine differenzierte Verhaltenskontrolle im vorgeschlagenen Sinn insbesondere die Handlungsmöglichkeiten kleiner und mittlerer Untenehmen erhöht und damit dazu beiträgt, deren Recht auf Wirtschaftsfreiheit zu gewährleisten.

Zu Art. 8 - Ausnahmsweise Zulassung aus überwiegenden öffentlichen Interessen

Wegen seiner effizienzsteigernden Wirkung wird Wettbewerb gewährleistet (Art. 1, Zweckbestimmung), liegt Wettbewerb im öffentlichen Interesse. In seltenen Ausnahmefällen werden private Wettbewerbsbeschränkungen etwa aus kultur-, industrie- oder umweltpolitischen Gründen als sinnvoll erachtet. Bekanntes Beispiel ist die in gewissen Ländern aus kulturpolitischen Gründen hingenommene Beschränkung des Preiswettbewerbs für Bücher (Buchpreisbindung). Art. 8 erlaubt die ausnahmsweise Zulassung von privaten Wettbewerbsbeschränkungen aus anderen öffentlichen Interessen, sofern diese Interessen in einem konkreten Fall das öffentliche Interesse am Wettbewerb überwiegen. Vorzunehmen ist also eine gegenseitige Abwägung von mehreren Interessen.

Wegen der politischen Bedeutung der ausnahmsweisen Zulassung von privaten Wettbewerbsbeschränkungen sind solche Entscheidungen nicht durch die Wettbewerbsbehörde, sondern durch die Regierung zu treffen (Ministererlaubnis des deutschen Rechts, § 8 GWB (D); Entscheidung des Bundesrats nach schweizerischem Recht, Art. 8 KG (CH)). Bezüglich des Verfahrens ist in Art. 31 vorgesehen, dass ein Einzelfall zunächst durch die Wettbewerbsbehörde beurteilt wird.

Im Falle eines Antrags an die Regierung um ausnahmsweise Zulassung einer im Sinne des Gesetzes unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung liegt daher der zur Entscheidung zuständigen Regierung eine wettbewerbliche Analyse des Sachverhalts vor. Dies erleichtert die Entscheidung zwischen den verschiedenen öffentlichen Interessen. Zu beachten ist, dass die bereits vorliegende wettbewerbliche Beurteilung durch die Regierung nicht überprüft werden darf. Dies dürfen nur die Rechtsmittelinstanzen. Die Regierung muss das Interesse am Wettbewerb gegen

andere Interessen abwägen. Sie hat diesbezüglich freies Ermessen, muss aber die Voraussetzungen der Vorschrift beachten. Sie muss insbesondere dem Ausnahmecharakter der Vorschrift Beachtung schenken. Daraus resultiert, dass die Regierung nicht regelmässig bestimmte Wettbewerbsbeschränkungen zulassen oder bestimmte öffentliche Interessen generell als überwiegend beurteilen darf.

Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen zur ausnahmsweisen Zulassung finden sich in Art. 31. Aus Art. 31 ergibt sich auch, dass die Rechtskraft des Entscheides der Wettbewerbsbehörde nicht Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung ist.

c) Zivilrechtliches Verfahren, Art. 9-16

Die Bestimmungen über das zivilrechtliche Verfahren halten zunächst im Sinn bürgerfreundlicher Gesetzgebung Folgendes fest:

Zu Art. 9 und 10 - Ansprüche und Durchsetzung

Wer durch eine Wettbewerbsbeschränkung, die unzulässig ist (Art. 5 und 7), behindert wird, hat Anspruch auf Schadenersatz und Beseitigung der Behinderung, insbesondere Anspruch auf Abschluss eines Vertrags zu marktgerechten oder branchenüblichen Bedingungen (Kontrahierungszwang zu Lasten des Behinderers).

Zu Art. 11 – Beurteilung der Zulässigkeit einer Wettbewerbsbeschränkung

Art. 11 Abs. 1 soll die einheitliche Anwendung des Kartellrechts im verwaltungsrechtlichen Verfahren und im Zivilprozess sicherstellen. Diese Notwendigkeit ergibt sich daraus, dass dieselben materiellen Vorschriften (Art. 4 bis 7; Art. 53 und 54 EWRA) in vollständig getrennten Rechtszügen zur Anwendung kommen; eine gemeinsame Rechtsmittelinstanz gibt es in Liechtenstein nicht. Aus diesem Grund

soll Art. 11 Abs. 1 gewährleisten, dass die rechtlichen Auffassungen der Verwaltungsbehörden in einen Zivilprozess einfliessen.

Art. 11 Abs. 1 hat insbesondere Bedeutung, wenn der Streitgegenstand auch in einem parallelen Verwaltungsverfahren beurteilt wird. Ein solches Verfahren kann sowohl bei der nationalen Wettbewerbsbehörde als auch bei der EFTA-Überwachungsbehörde stattfinden. Im Einzelfall muss der Richter entscheiden, an welche Behörde er sich wendet. Die Möglichkeit der Einholung einer Stellungnahme der EFTA-Überwachungsbehörde ergibt sich aus Art. 15 VO 1/2003 und der entsprechenden Norm des zukünftigen Art. 15 des Protokolls 4 ÜGA. Sämtliche Gutachten, Informationen und Stellungnahmen unterliegen der freien Beweiswürdigung durch den Richter.

Art. 11 Abs. 2 trägt dem Grundsatz Rechnung, dass die Regierung Wettbewerbsbeschränkungen ausnahmsweise zulassen kann. Eine solche Zulassung ist für ein Zivilgericht bindend.

Voraussetzung für eine Entscheidung der Regierung ist eine im Rahmen eines Untersuchungsverfahrens erarbeitete wettbewerbliche Analyse und Beurteilung des Sachverhalts (vgl. Erläuterungen zu Art. 8). Daher ist für den Fall, dass eine Partei in einem Zivilverfahren geltend macht, eine Wettbewerbsbeschränkung sei nach Art. 8 durch die Regierung zuzulassen, vorgesehen, dass zunächst die Wettbewerbsbehörde den Fall untersucht und entscheidet.

Zu Art. 12 und 13 – Gerichtsstand; Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

Diese Vorschriften bestimmen das in erster Instanz zuständige Gericht und rufen in Erinnerung, dass auch im Zivilprozess Geschäftsgeheimnisse zu wahren sind.

Zu Art. 14 - Einstweilige Verfügungen

Im Fall von Wettbewerbsbehinderungen ist es häufig notwendig, dass die Zivilgerichte und die Verwaltungsbehörden Massnahmen insbesondere zur Aufrechterhal-

tung des bestehenden Zustands anordnen können. Denn wird beispielsweise eine bisherige Lieferbeziehung, die für ein nachfragendes Unternehmen existenziell ist, abgebrochen, kann nicht der Abschluss des Verfahrens abgewartet werden. Daher muss den zuständigen Behörden für solche Fälle grundsätzlich ermöglicht werden, beispielsweise die weitere Belieferung zu den bisherigen Bedingungen bis zum Abschluss des Verfahrens anzuordnen.

Zu Art. 15 und 16 - Beweiserleichterungen und Verteilung der Prozesskosten

Die in diesen Bestimmungen enthaltenen Regelungen berücksichtigen, dass die durch Wettbewerbsbeschränkungen behinderten Unternehmen oder Personen ohne die vorgesehenen Regelungen bezüglich Beweiserleichterungen und bezüglich der Verminderung des Risikos der Tragung der vollen Kosten eines Zivilprozesses solche Prozesse oft gar nicht erst anstrengen. Denn durch Wettbewerbsbeschränkungen Behinderte können ausser einem allfälligen Schaden und der Behinderung die weiteren Anspruchsvoraussetzungen von Art. 5 oder 7 im Regelfall nur schwer erbringen. Mit diesen Bestimmungen geht es also darum, privaten Unternehmen im Fall von Behinderung durch Wettbewerbsbeschränkung eine faire Chance einzuräumen, ihre gesetzlichen Ansprüche notfalls zivilprozessual durchzusetzen.

Die vorgesehene Vermutung führt konkret zu einer Umkehr der Beweislast im Prozess. Diese Umkehr ist vor allem deshalb gerechtfertigt, weil der Nachweis unzulässiger Wettbewerbsbeschränkung für die klagende Partei sehr viel schwieriger zu erbringen ist als für die beklagte Partei diesbezügliche Gegenbeweise oder der Beweis des Gegenteils. Aufgrund desselben Rechtsgedankens wurde eine vergleichbare Regelung zum Zivilprozess schon in Art. 14 UWG getroffen.

Die vorgesehene Regel über die Verteilung der Prozesskosten ist deshalb gerechtfertigt, weil es weitgehend in der Hand der beklagten Partei liegt, die Kosten eines Prozesses klein zu halten. Die hier vorgeschlagene Kostenverteilungsregel scheint sich für gesellschaftsrechtliche Probleme, wo die Sachlage ähnlich ist, zu bewäh-

ren (vgl. Art. 706a Abs. 3, 756 Abs.2 OR[9] (CH); § 132 Abs. 5 letzter Satz AktG (D) betreffend der gerichtlichen Durchsetzung des Auskunftsrechts der Aktionäre). Sie wird übrigens auch in gewissen verwaltungsrechtlichen Verfahren angewendet. Zu beachten ist, dass es ohne die hier vorgeschlagene Regelung den im Wettbewerb behinderten Unternehmen kaum möglich sein wird, in Wettbewerbssachen einen Zivilprozess anzustrengen.

d. Verwaltungsrechtliches Verfahren

aa) Wettbewerbsbehörde

Zu Art. 17 - Zuständigkeiten

Als Wettbewerbsbehörde wird ein „Fachbereich für Wettbewerb“ beim Amt für Volkswirtschaft eingerichtet. Dieser Fachbereich ist gemäss Art. 18 des Wettbewerbsgesetzes in seiner Entscheidungs- und Verfügungsgewalt unabhängig und wird aus diesem Grund nicht unter einer Abteilung angesiedelt. Der Fachbereich könnte für wirtschaftliche Fragen von den beim Amt für Volkswirtschaft angesiedelten Fachbereichen Allg. Wirtschaftsfragen und Aussenwirtschaft, der Energiefachstelle und Fachstelle Statistik unterstützt werden. Zur Erreichung ihrer Ziele gemäss Art. 1 des Gesetzes kann die Fachstelle bzw. Stabsstelle für Wettbewerb:

a) Untersuchungen wegen unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen vornehmen;

b) Massnahmen gegen unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen ergreifen;

c) die Durchführung der Wettbewerbsregeln des EWRA wahrnehmen;

d) Empfehlungen (Art. 34 Abs. 2) und Stellungnahmen (Art. 35) an Behörden abgeben;

e) für andere Behörden Gutachten (Art. 36 Abs. 1) erstellen;

f) die Wettbewerbsverhältnisse in Liechtenstein laufend beobachten und nach Massgabe dieses Gesetzes darüber Bericht erstatten;

---

[9] Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)

g) prüfen, ob Wettbewerbsbeschränkungen, die Gegenstand eines Verfahrens vor den Wettbewerbsbehörden der Nachbarländer sind, auch Auswirkungen auf Liechtenstein haben.

Gegen Verfügungen des Fachbereichs für Wettbewerb kann bei der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten Beschwerde erhoben werden. Gegen Entscheidungen der Beschwerdekommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Errichtung einer Stabsstelle würde nach aussen die Unabhängigkeit der Wettbewerbsbehörde besser gewährleisten (Beispiel: die frühere beim Hochbauamt angesiedelte Stabsstelle öffentliches Beschaffungswesen).

Zu Art. 17 Fachbereich Wettbewerb

Lediglich der Fachbereich für Wettbewerb wurde zu einem weisungsfreien Gesetzesvollzug ermächtigt während das Amt für Volkswirtschaft im Übrigen weisungsgebunden bleibt. Wegen personellen Überschneidungen zwischen den weisungsfreien und weisungsgebundenen Bereichen können politische Einflüsse der Regierung auf den Vollzug des Kartellgesetzes nicht ganz ausgeschlossen werden. Da die Regierung jedoch ermächtigt ist, aus anderen Gründen des öffentlichen Interesses unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen ausnahmsweise zuzulassen, ist nicht zu erwarten, dass sie auf informellem Wege Einfluss auszuüben versucht. Das wird durch die Erfahrung mit der Ministererlaubnis in Deutschland belegt. In Deutschland ist die Weisungsgebundenheit des Bundeskartellamts bzw. die der Beschlussabteilungen rechtlich nicht geklärt. Gleichwohl hat die deutsche Bundesregierung sicher auch aufgrund der Möglichkeit der Ministererlaubnis von Einflussnahmen auf Entscheidungen des Bundeskartellamts bisher abgesehen.

Zu Art. 18 - Weisungsunabhängigkeit der Wettbewerbsbehörde

Die Wettbewerbsbehörde ist in ihrer Funktion als Wettbewerbsbehörde von der Regierung und anderen Verwaltungsbehörden weisungsunabhängig: Soweit es um

die Beurteilung von Einzelfällen nach diesem Gesetz geht, handelt es sich um Rechtsanwendung, die bewusst von der ersten Instanz an aus der Verwaltungsorganisation ausgegliedert wird. Soweit es um die anderen Aufgaben der Wettbewerbsbehörde geht (Art. 34-36), handelt es sich weitgehend um Aufgaben de lege ferenda, also um Beratungsaufträge. Sinn dieser Aufgabenstellung ist es, dass das staatliche Kompetenzzentrum für Wettbewerbsfragen den Wettbewerbsaspekt in die Entscheidfindung anderer Behörden einbringt, und zwar losgelöst von anderen öffentlichen Interessen. Weisungsunabhängigkeit ist daher für eine erfolgreiche Erfüllung dieser Aufgabe eine notwendige Voraussetzung. Die allgemeine Dienstaufsicht bleibt vorbehalten.

Zu Art. 19 - Amts- und Geschäftsgeheimnis

Im Rahmen von Wettbewerbsverfahren werden zur Entscheidfindung bisweilen vertrauliche Unternehmensdaten (z.B. Grösse des Marktanteils, Umsätze, Kostenkalkulationen) benötigt. Um die Offenlegung solcher Daten zu erleichtern und gleichzeitig zu verhindern, dass solche Daten in falsche Hände geraten, wird die Weitergabe solcher Daten ohne Zustimmung der betroffenen Unternehmen untersagt.

bb) Untersuchung von Wettbewerbsbeschränkungen

Zu Art. 20 – Massnahmen vor Eröffnung einer Untersuchung

Wettbewerbsbeschränkungen lassen sich in gewissen Fällen ohne förmliche Untersuchung beseitigen. Diese Norm will sicherstellen, dass die Wettbewerbsbehörde solche Möglichkeiten auch tatsächlich nutzt. Damit Informanten, das sind oft durch solche Wettbewerbsbeschränkungen betroffene Unternehmen, keinen Vergeltungsmassnahmen ausgesetzt werden, wird für die Phase des informellen Verwaltungshandelns das Recht auf Akteneinsicht ausgeschlossen.

Zu Art. 21 und 22 - Eröffnung einer Untersuchung und Bekanntgabe

Die Wettbewerbsbehörde kann im Fall von Anhaltspunkten für unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen eine Untersuchung eröffnen. Wenn sie dazu von der Regierung beauftragt wird, hat sie eine Untersuchung zu eröffnen.

Die Eröffnung einer Untersuchung wird öffentlich publiziert. Dies hat zum Zweck, betroffenen Dritten zu ermöglichen, sich an der Untersuchung zu beteiligen. Die Gültigkeit von Untersuchungshandlungen ist nicht von dieser Publikation abhängig.

Zu Art. 23 - Verfahren und Massnahmen ausländischer Wettbewerbsbehörden („Outsourcing")

Es ist zu erwarten, dass viele Wettbewerbsbeschränkungen, die in einem der Nachbarstaaten zu wettbewerbsrechtlichen Verfahren und Entscheidungen führen, sich auch in Liechtenstein auswirken. In der Regel dürfte in diesen Fällen das liechtensteinische Wettbewerbsrecht zur Anwendung kommen, da es sich um von der Zwischenstaatlichkeitsklausel des EWR-Rechts meist nicht erfasste Fälle handelt. Massnahmen der Behörden der Nachbarländer gegen solche Wettbewerbsbeschränkungen haben allerdings keine Rechtswirkung in Liechtenstein. In solchen Fällen bietet es sich an, dass die liechtensteinische Wettbewerbsbehörde eine eigene Untersuchung eröffnet. Die sachliche und rechtliche Beurteilung des Falles dürfte erheblich erleichtert sein, vor allem weil die materiellrechtlichen Bestimmungen im Fürstentum Liechtenstein und den Nachbarstaaten, insbesondere der Schweiz inhaltlich weitgehend übereinstimmen. Zwar muss die liechtensteinische Behörde wegen rechtsstaatlichen Prinzipien den Verstoss in Liechtenstein nachweisen. In der Praxis werden aber die vorliegenden Ergebnisse der anderen Behörde dazu führen, dass der Fall mit einer einvernehmlichen Regelung ohne erheblichen administrativen Aufwand erledigt werden kann. Dieses Vorgehen ist aufgrund der entworfenen verfahrensrechtlichen Regelungen möglich. Die liechtensteinische Behörde kann sich informell über insbesondere in der Schweiz hängige und abgeschlossene Verfahren informieren. Sollte sich später herausstellen, dass

die informelle Informationsbeschaffung nicht genügt, kann ein Kooperationsabkommen erwogen werden, das Benachrichtigungen unter den Wettbewerbsbehörden für Fälle vorsieht, die sich möglicherweise im Gebiet des anderen Staates auswirken.

Zu Art. 24 - Einstweilige Verfügungen

Im Verwaltungsverfahren ist es – wie im Zivilverfahren – erforderlich, dass die Wettbewerbsbehörde einstweilige Verfügungen anordnen kann (vorn, zu Art. 14). Es geht um dringende Fälle, wie dass durch eine bestehende Wettbewerbsbeschränkung (Bsp. Boykott, Liefersperre) Unternehmen vom Markt verdrängt werden. Daher wird hier eine allgemeine Ermächtigungsnorm erlassen. Zu beachten ist, dass neben den allgemeinen Voraussetzungen für einstweilige Verfügungen eine Verwaltungsbehörde solche Massnahmen nur erlassen darf, wenn dies im öffentlichen Interesse an einem wirksamen Wettbewerb ist. Liegen ausschliesslich Privatinteressen wie etwa an einer Belieferung vor, vermögen diese ein Einschreiten der Wettbewerbsbehörde nicht zu rechtfertigen. Verfügungen, die im öffentlichen Interesse stehen, können durchaus *auch* einzelnen Unternehmen zugute kommen.

Zu Art. 25 - Beteiligung Dritter an der Untersuchung

Die förmliche Beteiligung Dritter an einer Untersuchung ist hier ausdrücklich vorgesehen. Praktisch dürfte es indes nur ausnahmsweise dazu kommen. Denn Dritte können ihren Standpunkt auch dadurch einbringen, dass sie zu Besprechungen oder Anhörungen eingeladen werden.

Zu Art. 26 - Auskunftspflicht

Beteiligte und Dritte sind verpflichtet, alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen und notwendige Urkunden vorzulegen, also auch Auskünfte oder Urkunden betref-

fend Geschäftsgeheimnisse. Als Gegenstück zu dieser umfassenden Informationspflicht sind die Wettbewerbsbehörden in besonderem Mass an die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gebunden (Art. 19).

Zu Art. 27 - Untersuchungsmassnahmen

Um den Sachverhalt zu ermitteln, muss die Wettbewerbsbehörde Untersuchungsmassnahmen vornehmen können. Im Untersuchungsverfahren darf daher einmal die Wettbewerbsbehörde die gemäss dem Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege vorgesehenen Untersuchungsmassnahmen treffen (Art. 32). Nach ausdrücklicher Bestimmung darf sie auch Hausdurchsuchungen vornehmen und Beweisgegenstände sicherstellen[10]. Diese Bestimmung berücksichtigt im Übrigen das relevante EWR-Recht und legt diesbezügliche Zuständigkeiten fest.

Gemäss Kapitel II Art. 20 Abs. 8 und Art. 21 Abs. 3 des Protokolls 4 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes prüft das einzelstaatliche Gericht die Echtheit der Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde sowie, ob die beantragten Zwangsmassnahmen nicht willkürlich und, gemessen am Gegenstand der Nachprüfung, nicht unverhältnismässig sind. Das Landgericht kann die EFTA-Überwachungsbehörde um ausführliche Erläuterung zu den Punkten ersuchen, deren Kenntnis zur Prüfung der Verhältnismässigkeit der beabsichtigten Zwangsmassnahmen erforderlich ist.

Das Landgericht darf jedoch weder die Notwendigkeit der Nachprüfung in Frage stellen noch die Übermittlung der in den Akten der EFTA-Überwachungsbehörde enthaltenen Informationen verlangen. Die Prüfung der Rechtmässigkeit der Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde ist dem EFTA-Gerichtshof vorbehalten.

---

[10] Vgl. VO 1/2003

Zu Art. 28 - Amtshilfe

Amtsstellen müssen verpflichtet werden, an Untersuchungen mitzuwirken. Sie sind auch in die Auskunftspflicht eingebunden[11].

Zu Art. 29-30 - Einvernehmliche Regelung – Entscheidung

Untersuchungen werden abgeschlossen durch einvernehmliche Regelung, Entscheid oder aber Einstellungsverfügung. Mit einer eigenen Bestimmung über einvernehmliche Regelungen wird zum Ausdruck gebracht, dass diesem Institut im Recht der Wettbewerbsbeschränkung besondere Bedeutung zukommt. Im Interesse der Beteiligten liegt es, Untersuchungsverfahren möglichst in einem frühen Verfahrensstadium durch einvernehmliche Regelung abzuschliessen. Einvernehmliche Regelungen sind mittels Verfügung festzuhalten. Kommt im Verlauf des Verfahrens keine einvernehmliche Regelung zustande oder ist eine solche nicht sinnvoll, so entscheidet die Wettbewerbsbehörde mittels Verfügung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Wettbewerbsbeschränkungen und über die zu treffenden Massnahmen.

Die Bestimmung, wonach auch rechtskräftige Verfügungen im Fall der wesentlichen Änderung der Verhältnisse widerrufen oder geändert werden können, entspricht einem Grundsatz des Verwaltungsrechts.

Zu Art. 31 - Ausnahmsweise Zulassung

Ist eine Wettbewerbsbeschränkung von einer der zuständigen rechtsanwendenden Behörden (Wettbewerbsbehörde oder einer Rechtsmittelinstanz) für unzulässig erklärt worden, so können die Beteiligten bis 30 Tage nach Vorliegen des rechtskräftigen Entscheids einer solchen Behörde bei der Regierung die ausnahmsweise Zulassung der fraglichen Wettbewerbsbeschränkung aus überwiegenden öffentlichen Interessen beantragen. Das Zulassungsverfahren ist nach den Regeln des Ge-

[11] Vgl. dazu Art. 12 und 22 VO 1/2003

setzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege durchzuführen. Dabei darf die wettbewerbsrechtliche Beurteilung des Sachverhalts, wie sie von den rechtsanwendenden Behörden vorgenommen wurde, durch die Regierung nicht in Frage gestellt werden. Es geht nur um die Frage, ob die fragliche Wettbewerbsbeschränkung aus anderen öffentlichen Interessen ausnahmsweise hinzunehmen ist. Ein Entscheid auf ausnahmsweise Zulassung ist zeitlich zu befristen und kann durch die Regierung zusätzlich mit Bedingungen und/oder Auflagen verbunden werden. Nach Ablauf der Befristung ist eine Verlängerung möglich.

cc) Verfahren und Rechtsmittel

Zu Art. 32 - Verfahren

Auf die Verfahren nach diesem Gesetz sind die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege anwendbar, es sei denn, dass Bestimmungen dieses Gesetzes Abweichendes vorsehen. Die grundsätzliche Anwendung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege gewährleistet am besten den Anspruch auf rechtliches Gehör und das Recht auf Akteneinsicht. Das Recht auf Akteneinsicht muss indes bisweilen beschränkt werden (Art. 20 Abs. 2), um Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren: Private oder öffentliche Interessen können etwa für eine Geheimhaltung von Informationen oder Informanten, insbesondere von Lieferanten oder Abnehmern sprechen. Denn die Furcht vor Repressalien könnte Betroffene sonst veranlassen, den Behörden keine relevanten Informationen weiterzugeben. Zu beachten ist, dass die Wettbewerbsbehörden „geheime“ Akten nicht zum Nachteil einer Partei des Verfahrens verwenden dürfen, wenn diese nicht zuvor über deren wesentlichen Inhalt orientiert wurden.

Zu Art. 33 - Rechtsmittel

Entscheidungen und Verfügungen der Wettbewerbsbehörde unterliegen der Beschwerdemöglichkeit an die Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegen-

heiten. Die Beschwerdeberechtigung bestimmt sich nach dem Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege. Gegen Entscheide der Beschwerdekommission kann Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof geführt werden.

dd) Übrige Aufgaben und Befugnisse der Wettbewerbsbehörde

Um Synergien zu nutzen, erfüllt die Wettbewerbsbehörde, die sich notwendigerweise zu einem Kompetenzzentrum für Wettbewerbsfragen entwickeln wird, weitere Aufgaben:

Zu Art. 34-36 - Empfehlungen, Stellungnahmen, Gutachten

Die Wettbewerbsbehörde beobachtet einerseits die Entwicklung der Wettbewerbsverhältnisse im Hinblick auf eine sachgerechte Anwendung des geltenden Wettbewerbsrechts und andererseits ihre Aufgabe, zur Entwicklung einer effizienten Wettbewerbspolitik und deren rechtlicher Umsetzung beizutragen (Art. 34 Abs. 1). Die Wettbewerbsbehörde ist aufgrund ihrer praktischen Erfahrung in der Lage, wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen gesetzlicher Regelungen festzustellen. Diese Kenntnisse sollen genutzt werden, um staatlichen Behörden aller Stufen, insbesondere der Regierung, *Empfehlungen* zur Änderung oder zum Erlass entsprechender Vorschriften zu machen (Art. 34 Abs. 2).

Aus den gleichen Überlegungen wird die Wettbewerbsbehörde in das Vernehmlassungsverfahren beim Erlass wettbewerblich relevanter gesetzlicher Bestimmungen eingebunden und ermächtigt, entsprechende *Stellungnahmen* abzugeben (Art. 35). Denn Tatsache ist, dass federführende Ämter bei der Vorbereitung gesetzlicher Bestimmungen wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen oft nicht als solche erkennen. Als Kompetenzzentrum für Wettbewerbsfragen wird die Wettbewerbsbehörde ermächtigt, für andere Behörden, insbesondere Zivilgerichte, *Gutachten* über wettbewerbsrechtliche Frage zu erstatten (Art. 36).

Zu Art. 37 und 38 - Information der Öffentlichkeit

Zur Erhöhung der Rechtssicherheit werden die Entscheide der Wettbewerbsbehörden sowie zivilgerichtliche Erkenntnisse in Anwendung dieses Gesetzes veröffentlicht. Zur Erhöhung der Transparenz der Wettbewerbspolitik orientiert die Wettbewerbsbehörde die Öffentlichkeit periodisch über ihre Tätigkeit und erstattet der Regierung jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

e. Vorschriften des EWR über private Wettbewerbsbeschränkungen

Zu Art. 39 – Zuständigkeiten der Wettbewerbsbehörde im Rahmen des EWRA

Die Wettbewerbsbehörde wird im Einklang mit der Dezentralisierung im EWR-Wettbewerbsrecht ermächtigt, in einem verwaltungsrechtlichen Verfahren auch die Wettbewerbsregeln des EWRA (Art. 53 und 54 des EWRA) anzuwenden. Die liechtensteinische Wettbewerbsbehörde ist mit den örtlichen Verhältnissen vertraut und dient allen Unternehmen und anderen Betroffenen als Anlaufstelle vor Ort. So kann auch einem möglichen Defizit beim Vollzug des EWR-Rechts in Liechtenstein vorgebeugt werden. Diese Kompetenznorm steht unter dem Vorbehalt, dass das EWR-Recht die Zuständigkeit einer anderen Behörde vorsieht. Neu sind nicht mehr ausschliesslich die EFTA-Überwachungsbehörde und die EG-Kommission der Europäischen Gemeinschaften für Freistellungen nach Art. 53 Abs. 3 EWRA zuständig. Die nationale Wettbewerbsbehörde ist zuständig, solange weder die EFTA-Überwachungsbehörde noch die EG-Kommission der Europäischen Gemeinschaften einen Fall aufgegriffen hat. Es kann davon ausgegangen werden, dass beide nur noch Fälle von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung aufgreifen werden. Gemäss Kapitel II Art. 11 des Protokolls 4 arbeiten die EFTA-Überwachungsbehörden und die Wettbewerbsbehörden der EFTA-Staaten bei der Anwendung der Wettbewerbsregeln des EWRA eng zusammen. Sind die Wettbewerbsbehörden mehrerer EFTA-Staaten aufgrund einer Beschwerde oder von Amts wegen mit einem Verfahren gemäss Art. 53 oder 54 des EWRA gegen die selbe Vereinbarung, den selben Beschluss oder die selbe Verhaltensweise befasst,

so stellt der Umstand, dass eine Behörde den Fall bereits bearbeitet, für die übrigen Behörden einen hinreichenden Grund dar, ihr Verfahren auszusetzen oder die Beschwerde zurückzuweisen. Ist die Wettbewerbsbehörde mit einer Beschwerde gegen eine Vereinbarung, einen Beschluss oder eine Verhaltensweise befasst, die bereits von einer anderen Wettbewerbsbehörde behandelt wird, wird sie an diese Behörde verweisen.

Die Wettbewerbsbehörde ist des Weiteren zuständig, Liechtensteins Pflichten aus dem EWR-Abkommen bezüglich der Wettbewerbsregeln wahrzunehmen. Dazu gehört insbesondere die Unterstützung der EFTA-Überwachungsbehörde und der EG-Kommission der Europäischen Gemeinschaften in deren Verfahren. Die sich aus Art. 55 Abs. 1 EWRA ergebende Verpflichtung der Amtshilfeleistung und die sonstigen Pflichten, die sich insbesondere aus Protokoll 4 ergeben, waren bereits im Gesetz über die Durchführung der Wettbewerbsregeln im Europäischen Wirtschaftsraum, LGBl. 1996 Nr. 113, umgesetzt. Bislang hat das Amt für Volkswirtschaft diese Aufgaben wahrgenommen. Diese Aufgaben werden nun an die Wettbewerbsbehörde übertragen, und der Zuständigkeitskatalog dazu ist in diesem Gesetz an das neue Protokoll 4 angepasst. Das Gesetz über die Durchführung der Wettbewerbsregeln im Europäischen Wirtschaftsraum kann daher aufgehoben werden.

Zu Art. 40 - Abhilfemassnahmen

Die EFTA-Überwachungsbehörde oder die EG-Kommission ermächtigen Liechtenstein zu Abhilfemassnahmen, wenn sie in einem eigenen Verfahren eine Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln des EWRA festgestellt haben und diese Zuwiderhandlung nicht beseitigt wurde. Die Wettbewerbsbehörde wird mit der Durchführung solcher Abhilfemassnahmen betraut. Das Institut der Abhilfemassnahmen steht neben der Ermächtigung in Kap. II Art. 15 des Protokolls 4, auf deren Grundlage die EFTA-Überwachungsbehörde direkt Geldbussen wegen Verstössen gegen Art. 53 und 54 EWRA verhängen kann.

Aufgrund dessen ist die praktische Bedeutung von Abhilfemassnahmen gemäss Art. 55 EWR gering. Die Vorschrift wird lediglich der Vollständigkeit halber beibehalten. Bislang war das Amt für Volkswirtschaft für Abhilfemassnahmen zuständig.

f. Strafbestimmungen

An Sanktionen werden vorgesehen: Geldbussen zur Ahndung unzulässigen Verhaltens und Zwangsgelder zur Erzwingung der Erfüllung von Verhaltenspflichten. Geldbussen werden nicht zur Sanktion von Verstössen gegen gesetzliche Bestimmungen, sondern lediglich zur Ahndung von Verstössen gegen konkrete einvernehmliche Regelungen und konkrete behördliche Anordnungen vorgesehen. Diese Lösung entspricht dem bis 2004 noch geltenden schweizerischen Recht. Damit erfolgt die Bestrafung erst im Wiederholungsfall, was für die Unternehmen ein Optimum an Rechtssicherheit schafft. Die Sanktionen müssen abschreckende Wirkung haben. Daher dürfen diese nicht lediglich einen rechtswidrig erzielten Gewinn (Kartellrente) abschöpfen, sondern sie müssen im Einzelfall höher bemessen werden können. Grundsätzlich ist daher für die Bemessung von Geldbussen am erzielten Umsatz anzuknüpfen.

Zu Art. 41 - Verstösse gegen behördliche Anordnungen durch Unternehmen

Die Wettbewerbsbehörde untersucht Verstösse im Sinn von Art. 41 und 42 und stellt gegebenenfalls beim Landgericht Antrag auf Ausfällung von Sanktionen. Eine solche Lösung entspricht den Verfahrensgarantien von Art. 6 EMRK.

Mit Geldbussen sanktioniert werden können Verstösse gegen rechtskräftig verfügte Massnahmen zur Beseitigung von unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen. Dazu gehören auch einvernehmliche Regelungen sowie andere Entscheide der Wettbewerbsbehörde und der Rechtsmittelinstanzen.

Art. 41 wendet sich gegen Verstösse durch Unternehmen. Damit sind auch und insbesondere juristische Personen und Personengesellschaften mögliche Adressaten dieser Vorschrift. Die selbständige Strafbarkeit des Unternehmens ist notwendig, weil das Unternehmen von der Wettbewerbsbeschränkung begünstigt ist. Anreize zur Abschreckung müssen damit unmittelbar beim Unternehmen gesetzt werden, und ein allfälliger Gewinn aus der Wettbewerbsbeschränkung muss dort abgeschöpft werden können, wo er anfällt.

Die Wettbewerbsbehörde spielt eine wesentliche Rolle bei der Bestrafung, weil nur sie das Verfahren in Gang setzen kann (Ermächtigungsdelikt) und sie für die Ermittlungen eine wichtige Anlaufstelle sein wird.

Für die Bussgelder sieht Art. 41 eine Obergrenze vor; im Einzelfall dürfen keinesfalls existenzgefährdende Bussen ausgesprochen werden.

Zu Art. 42 – *Verstösse gegen behördliche Anordnungen durch natürliche Personen*

Art. 42 richtet sich an die für den Verstoss verantwortliche, natürliche Person. Damit wird individuell ein Anreiz gesetzt, nicht etwa wegen Karrierechancen wettbewerbswidrige Entscheidungen im Geschäftsbetrieb des Unternehmens zu treffen. Entsprechend ist die Obergrenze für die Geldbussen angepasst.

Ausgeschlossen sein muss eine doppelte Bestrafung nach Art. 41 und Art. 42. Dieses Problem stellt sich bei Personenidentität von Unternehmensträger und handelnder Person. Im Fall einer Aktiengesellschaft beispielsweise ist keine Identität gegeben, da die Unternehmensträgerin, die Aktiengesellschaft, und die handelnde Person, beispielsweise ein Direktor oder Verwaltungsrat, verschieden sind.

Die Bestimmung von Art. 42 ist ebenfalls als Ermächtigungsdelikt ausgestaltet.

Zu Art. 43 - Andere Verstösse

Mit Geldbussen sanktioniert werden auch Verstösse gegen die gesetzliche Auskunftspflicht oder die gesetzliche Pflicht zur Vorlage von Urkunden.

Zu Art. 44 – Verjährung

Für Verstösse gegen behördliche Anordnungen durch Unternehmen im Sinn von Art. 41 beträgt die Verfolgungsverjährung fünf Jahre. Gleiches gilt für Widerhandlungen im Sinn von Art. 42 ; durch Untersuchungshandlungen kann der Lauf der Verjährungsfrist unterbrochen und auf höchstens 7 ½ Jahre hinausgeschoben werden. Nach Art. 44 Abs. 2 verjährt die Strafverfolgung für Widerhandlungen im Sinne von Art. 43 nach zwei Jahren.

g. Ausführung internationaler Abkommen

Es kommt zunehmend vor, dass in internationalen Abkommen, insbesondere in Handelsverträgen, Vorschriften betreffend die Beseitigung wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen enthalten sind. Der Abschluss solcher Vorschriften macht es notwendig, im innerstaatlichen Recht Massnahmen zu treffen, die es insbesondere erlauben, auf Wunsch eines Partners eines internationalen Abkommens wettbewerbsbeschränkende Sachverhalte kompetent zu untersuchen und gegebenenfalls deren Beseitigung anzuordnen.

Zu Art. 45 und 46 - Vorgehen zur Beseitigung privater Wettbewerbsbeschränkungen

Für den Fall, dass nach staatsvertraglichen Bestimmungen gegen private Wettbewerbsbeschränkungen vorzugehen ist, legen die Art. 45 und 46 generell die dazu zuständigen innerstaatlichen Behörden fest, bestimmen deren Aufgaben und sehen die zulässigen Massnahmen vor. Die Möglichkeit gegen allfällige private Wettbewerbsbeschränkungen vorzugehen, ist insbesondere in den Fällen wichtig, wenn

eine Vertragspartei Liechtenstein die Anordnung von einseitigen Schutzmassnahmen wie die Rücknahme von Handelserleichterungen androht.

h. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zu Art. 49 – Übergangsbestimmung

Die Frist von 6 Monaten, nach welcher die Wettbewerbsbehörde Untersuchungen einleiten kann, ist eine zweckmässige Frist, innerhalb welcher die Unternehmen bestehende, allenfalls wettbewerbsrechtlich relevante Verträge – gegebenenfalls unter Hinzuziehung der Wettbewerbsbehörde - überprüfen können.

B. Abänderung des Gesetzes über die Vermittlerämter

§ 8 Abs. 2 Ziff. 10

Das Vermittlungsverfahren wird mit der Abänderung des Gesetzes über die Vermittlerämter in Angelegenheiten des vorgeschlagenen Kartellgesetzes ausgeschlossen, da diese Fragen oft sehr komplex sind und praktisch kaum auf diesem Weg gelöst werden können.

C. Abänderung des Beschwerdekommissionsgesetzes

Art. 4 Abs. 1 e)

Der Zuständigkeitenkatalog der Beschwerdekommission wird um das Rechtsmittel gegen Verfügungen der Wettbewerbsbehörde (Art. 33 des Kartellgesetzes) ergänzt.

IV. VERNEHMLASSUNGSVORLAGEN

Vorlage 1

Gesetz

vom ...

über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz; KG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, die Wirtschaftsfreiheit der Einzelnen und den Wettbewerb im Interesse einer freiheitlichen marktwirtschaftlichen Ordnung zu fördern.

Art. 2

Geltungsbereich

1) Das Gesetz gilt für Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts, die Kartell- oder andere Wettbewerbsabreden treffen oder Marktmacht ausüben.

2) Das Gesetz ist auf Sachverhalte anwendbar, die sich in Liechtenstein auswirken, auch wenn sie im Ausland veranlasst werden.

Art. 3

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

1) Vorbehalten sind gesetzliche Vorschriften, soweit sie auf einem Markt für bestimmte Waren oder Leistungen Wettbewerb nicht zulassen, insbesondere Vorschriften:

a) die eine staatliche Markt- oder Preisordnung begründen;

b) die einzelne Unternehmen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben mit besonderen Rechten ausstatten.

2) Nicht unter das Gesetz fallen Wettbewerbswirkungen, die sich ausschliesslich aus der Gesetzgebung über das geistige Eigentum ergeben. Vorbehalten bleiben Einfuhrbeschränkungen, die sich auf Rechte des geistigen Eigentums stützen.

Art. 4

Begriffe; Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

a) "Wettbewerbsabreden": rechtlich erzwingbare oder nicht erzwingbare Vereinbarungen sowie aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von Unternehmen gleicher oder verschiedener Marktstufen, die eine Wettbewerbsbeschränkung bezwecken oder bewirken;

b) "marktbeherrschende Unternehmen": einzelne oder mehrere Unternehmen, die auf einem Markt als Anbieter oder Nachfrager in der Lage sind, sich von anderen Marktteilnehmern (Mitbewerbern, Anbietern oder Nachfragern) in wesentlichem Umfang unabhängig zu verhalten; ein Unternehmen kann sich insbesondere dann unabhängig verhalten, wenn andere Unternehmen mangels zumutbarer Ausweichmöglichkeiten als Anbieter oder Nachfrager von ihm abhängig sind;

c) "Unternehmen": sämtliche Nachfrager oder Anbieter von Gütern und Dienstleistungen im Wirtschaftsprozess, unabhängig von ihrer Rechts- oder Organisationsform;

d) "Protokoll 4": das Protokoll 4 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes.

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

II. Materiellrechtliche Bestimmungen

Art. 5

Unzulässige Wettbewerbsabreden

1) Abreden, die den Wettbewerb erheblich beschränken und sich nicht durch Gründe der wirtschaftlichen Effizienz rechtfertigen lassen, sowie Abreden, die zur Beseitigung wirksamen Wettbewerbs führen, sind unzulässig.

2) Wettbewerbsabreden sind durch Gründe der wirtschaftlichen Effizienz gerechtfertigt, wenn sie:

a) notwendig sind, um die Herstellungs- oder Vertriebskosten zu senken, Produkte oder Produktionsverfahren zu verbessern, die Forschung oder die Verbreitung von technischem oder beruflichem Wissen zu fördern oder um Ressourcen rationeller oder umweltfreundlich zu nutzen; und

b) den beteiligten Unternehmen in keinem Fall Möglichkeiten eröffnen, wirksamen Wettbewerb zu beseitigen.

3) Die Beseitigung wirksamen Wettbewerbs wird bei folgenden Abreden vermutet, sofern sie zwischen Unternehmen getroffen werden, die tatsächlich oder der Möglichkeit nach miteinander im Wettbewerb stehen:

a) Abreden über die direkte oder indirekte Festsetzung von Preisen;

b) Abreden über die Einschränkung von Produktions-, Bezugs- oder Liefermengen;

c) Abreden über die Aufteilung von Märkten nach Gebieten oder Geschäftspartnern.

4) Die Beseitigung wirksamen Wettbewerbs wird auch vermutet bei Abreden zwischen Unternehmen verschiedener Marktstufen über Mindest- und Festpreise sowie bei Abreden in Vertriebsverträgen über die Zuweisung von Gebieten, soweit Verkäufe in diese durch gebietsfremde Vertriebspartner ausgeschlossen werden.

Art. 6

Gerechtfertigte Arten von Wettbewerbsabreden

1) In Verordnungen oder allgemeinen Bekanntmachungen können die Voraussetzungen umschrieben werden, unter denen einzelne Arten von Wettbewerbsabreden aus Gründen der wirtschaftlichen Effizienz in der Regel als gerechtfertigt gelten. Dabei werden insbesondere die folgenden Abreden in Betracht gezogen:

a) Abreden über die Zusammenarbeit bei der Forschung und Entwicklung;

b) Abreden über die Spezialisierung und Rationalisierung, einschliesslich diesbezügliche Abreden über den Gebrauch von Kalkulationshilfen;

c) Abreden über den ausschliesslichen Bezug oder Absatz bestimmter Waren oder Leistungen;

d) Abreden über die ausschliessliche Lizenzierung von Rechten des geistigen Eigentums;

e) Abreden mit dem Zweck, die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen zu verbessern, sofern sie nur eine beschränkte Marktwirkung aufweisen.

2) Verordnungen und allgemeine Bekanntmachungen können auch besondere Kooperationsformen in einzelnen Wirtschaftszweigen, namentlich Abreden über die rationelle Umsetzung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Schutze von Kunden oder Anlegern im Bereich der Finanzdienstleistungen, als in der Regel gerechtfertigte Wettbewerbsabreden bezeichnen.

3) Allgemeine Bekanntmachungen werden von der Wettbewerbsbehörde in den amtlichen Publikationsorganen und in elektronischer Form veröffentlicht.

Art. 7

Unzulässige Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen

1) Marktbeherrschende Unternehmen verhalten sich unzulässig, wenn sie durch den Missbrauch ihrer Stellung auf dem Markt andere Unternehmen in der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs behindern oder die Marktgegenseite benachteiligen. Dies gilt auch für Unternehmen, soweit von ihnen andere Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager ohne zumutbare Ausweichmöglichkeiten abhängig sind.

2) Als solche Verhaltensweisen fallen insbesondere in Betracht:

a) die Verweigerung von Geschäftsbeziehungen (z. B. die Liefer- oder Bezugssperre);

b) die Diskriminierung von Handelspartnern bei Preisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;

c) die Erzwingung unangemessener Preise oder sonstiger unangemessener Geschäftsbedingungen;

d) die gegen bestimmte Wettbewerber gerichtete Unterbietung von Preisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;

e) die Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung;

f) die an den Abschluss von Verträgen gekoppelte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen oder erbringen.

3) Marktbeherrschung wird vermutet, wenn ein Unternehmen sich weigert, auf Anfrage hin seine Produkte zu marktgerechten oder branchenüblichen Geschäftsbedingungen zu verkaufen.

Art. 8

Ausnahmsweise Zulassung aus überwiegenden öffentlichen Interessen

Wettbewerbsabreden und Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen, die von der Wettbewerbsbehörde für unzulässig erklärt wurden, können von der Regierung auf Antrag der Beteiligten zugelassen werden, wenn sie in Ausnahmefällen notwendig sind, um überwiegende öffentliche Interessen zu verwirklichen.

III. Zivilrechtliches Verfahren

Art. 9

Ansprüche aus Wettbewerbsbeschränkung

Wer durch eine nach diesem Gesetz oder aufgrund der Art. 53 bis 60 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA) unzulässige Wettbewerbsbeschränkung in der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs behindert wird, hat Anspruch auf:

a) Beseitigung oder Unterlassung der Behinderung;

b) Schadenersatz nach Massgabe der Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Art. 10

Durchsetzung des Beseitigungs- und Unterlassungsanspruchs

Zur Durchsetzung des Beseitigungs- und Unterlassungsanspruchs kann das Landgericht auf Antrag des Klägers insbesondere:

a) feststellen, dass Verträge von Anfang an ganz oder teilweise ungültig sind;

b) anordnen, dass der oder die Verursacher der Wettbewerbsbeschränkung mit dem Behinderten marktgerechte oder branchenübliche Verträge abzuschliessen haben.

Art. 11

Beurteilung der Zulässigkeit einer Wettbewerbsbeschränkung

1) Steht in einem zivilrechtlichen Verfahren die Zulässigkeit einer Wettbewerbsbeschränkung in Frage, so kann das Landgericht dazu bei der Wettbewerbsbehörde ein Gutachten oder bei der EFTA-Überwachungsbehörde Informationen und Stellungnahmen einholen.

2) Macht eine Partei geltend, eine Wettbewerbsbeschränkung sei zur Verwirklichung überwiegender öffentlicher Interessen notwendig, so entscheidet zunächst die Wettbewerbsbehörde über die Frage der Zulässigkeit und, falls auf Unzulässigkeit erkannt wird, die Regierung über die ausnahmsweise Zulassung.

Art. 12

Gerichtsstand

Für Klagen aufgrund einer Wettbewerbsbeschränkung ist das Landgericht zuständig. Es beurteilt auch andere zivilrechtliche Ansprüche, wenn sie gleichzeitig mit der Klage geltend gemacht werden und mit ihr sachlich zusammenhängen.

Art. 13

Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

In Streitigkeiten über Wettbewerbsbeschränkungen sind die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Parteien zu wahren.

Art. 14

Einstweilige Verfügungen

Zum Schutze von Ansprüchen, die aufgrund einer Wettbewerbsbeschränkung entstehen, kann das Landgericht auf Antrag einer Partei die notwendigen einstweiligen Verfügungen treffen.

Art. 15

Beweiserleichterung

Die unzulässige Wettbewerbsbeschränkung wird vermutet, wenn diese von der klagenden Partei glaubhaft gemacht wird.

Art. 16

Verteilung der Prozesskosten

Hatte der Kläger aufgrund der Sach- und Rechtslage begründeten Anlass zur Klage, so verteilt das Landgericht die Kosten, soweit sie nicht vom Beklagten zu tragen sind, nach seinem Ermessen auf den Kläger und den Beklagten.

IV. Verwaltungsrechtliches Verfahren

A. Wettbewerbsbehörde

Art. 17

Zuständigkeiten

1) Die Regierung bestimmt eine Amtsstelle als Wettbewerbsbehörde.

2) Die Wettbewerbsbehörde trifft alle Massnahmen zum Vollzug dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde für zuständig erklärt ist.

3) Die Wettbewerbsbehörde ist insbesondere zuständig:

a) Untersuchungen wegen unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen vorzunehmen;

b) Massnahmen gegen unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen zu ergreifen;

c) für die Durchführung der Wettbewerbsregeln des EWRA;

d) für Empfehlungen (Art. 34 Abs. 2) und Stellungnahmen (Art. 35) an Behörden;

e) für andere Behörden Gutachten (Art. 36 Abs. 1) zu erstellen;

f) die Wettbewerbsverhältnisse in Liechtenstein laufend zu beobachten und nach Massgabe dieses Gesetzes darüber Bericht zu erstatten;

g) zu prüfen, ob Wettbewerbsbeschränkungen, die Gegenstand eines Verfahrens vor den Wettbewerbsbehörden der Nachbarländer sind, auch Auswirkungen auf Liechtenstein haben.

Art. 18

Weisungsunabhängigkeit der Wettbewerbsbehörde

Die Wettbewerbsbehörde ist in ihrer Entscheidungs- und Verfügungsgewalt unabhängig.

Art. 19

Amts- und Geschäftsgeheimnis

1) Die Wettbewerbsbehörde wahrt das Amtsgeheimnis.

2) Sie darf Kenntnisse, die sie bei ihrer Tätigkeit erlangt, nur zu dem mit der Auskunft oder dem Verfahren verfolgten Zweck verwerten und ohne Zustimmung der betroffenen Unternehmen nicht an andere Behörden und Dritte weitergeben.

3) Die Veröffentlichungen der Wettbewerbsbehörde dürfen keine Geschäftsgeheimnisse preisgeben.

B. Untersuchung von Wettbewerbsbeschränkungen

Art. 20

Massnahmen vor Eröffnung einer Untersuchung

1) Die Wettbewerbsbehörde kann vor der Eröffnung einer Untersuchung Massnahmen zur Beseitigung oder Verhinderung von Wettbewerbsbeschränkungen anregen.

2) In Verfahren nach Abs. 1 besteht kein Recht auf Akteneinsicht.

Art. 21

Eröffnung einer Untersuchung

1) Die Wettbewerbsbehörde kann von Amts wegen, auf Begehren von Beteiligten oder auf Anzeige Dritter eine Untersuchung eröffnen, wenn Anhaltspunkte für eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung vorliegen. Eine Untersuchung wird in jedem Fall eröffnet, wenn die Wettbewerbsbehörde damit von der Regierung beauftragt wird.

2) Die Wettbewerbsbehörde entscheidet, welche der eröffneten Untersuchungen vorrangig zu behandeln sind.

Art. 22

Bekanntgabe

1) Die Wettbewerbsbehörde gibt die Eröffnung einer Untersuchung in den amtlichen Publikationsorganen bekannt. Die Bekanntmachung nennt den Gegenstand und die Adressaten der Untersuchung. Sie enthält zudem den Hinweis, dass Dritte sich innert 30 Tagen melden können, falls sie sich an der Untersuchung beteiligen wollen.

2) Die fehlende Publikation hindert Untersuchungshandlungen nicht.

Art. 23

Verfahren und Massnahmen ausländischer Wettbewerbsbehörden

Ist bei einer ausländischen Wettbewerbsbehörde ein Verfahren hängig oder hat diese eine Massnahme getroffen, die eine Wettbewerbsbeschränkung zum Gegenstand hat, die vom Geltungsbereich dieses Gesetzes erfasst sein könnte, so prüft die Wettbewerbsbehörde die Eröffnung einer Untersuchung.

Art. 24

Einstweilige Verfügungen

Die Wettbewerbsbehörde kann einstweilige Verfügungen treffen, um einen rechtlichen oder tatsächlichen Zustand einstweilen unverändert zu erhalten.

Art. 25

Beteiligung Dritter an der Untersuchung

1) Ihre Beteiligung an der Untersuchung einer Wettbewerbsbeschränkung können anmelden:

a) Personen, die aufgrund der Wettbewerbsbeschränkung in der Aufnahme oder in der Ausübung des Wettbewerbs behindert sind;

b) privat- oder öffentlich-rechtliche Berufs- und Wirtschaftsverbände, die nach den Statuten zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder befugt sind, sofern sich auch Mitglieder des Verbands oder eines Unterverbands an der Untersuchung beteiligen können;

c) Organisationen, die sich landesweit und statutengemäss dem Konsumentenschutz widmen.

2) Die Wettbewerbsbehörde kann verlangen, dass Gruppen von mehr als fünf am Verfahren Beteiligten mit gleichen Interessen eine gemeinsame Vertretung bestellen, falls die Untersuchung sonst übermässig erschwert würde. Sie kann in jedem Fall die Beteiligung auf eine Anhörung beschränken; vorbehalten bleiben die Parteirechte nach dem Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege.

3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäss auch im Verfahren der ausnahmsweisen Zulassung einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung durch die Regierung.

Art. 26

Auskunftspflicht

Beteiligte an Abreden, marktbeherrschende Unternehmen sowie betroffene Dritte haben der Wettbewerbsbehörde alle für deren Abklärungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Urkunden vorzulegen. Die Inhaber der Unternehmen und deren Vertreter sind verpflichtet, das Betreten von Geschäftsräumen und Geschäftsgrundstücken zu dulden. Auf das Recht zur Verweigerung der Auskunft finden sinngemäss die Bestimmungen der Zivilprozessordnung Anwendung (§ 320 ff. ZPO).

Art. 27

Untersuchungsmassnahmen

1) Die Wettbewerbsbehörde kann Dritte als Zeugen einvernehmen und die von einer Untersuchung Betroffenen zur Beweisaussage verpflichten. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über den Beweis durch Vernehmung der Parteien sind entsprechend anwendbar.

2) Das Landgericht kann auf Antrag der Wettbewerbsbehörde eine Durchsuchung aller Räumlichkeiten, Grundstücke, Transportmittel der Unternehmen oder anderer Räumlichkeiten anordnen, wenn:

a) ein dringender Verdacht für das Vorliegen einer Wettbewerbsbeschränkung besteht, die nach den von der Wettbewerbsbehörde anzuwendenden Vorschriften unzulässig wäre; oder

b) eine Nachprüfungsentscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde wegen des Verdachts eines Verstosses gegen die in Art. 53 bis 60 EWRA enthaltenen Wettbewerbsregeln vorliegt.

3) Begründet die Wettbewerbsbehörde ihren Antrag mit einer Nachprüfungsentscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde, hat das Landgericht neben

der Echtheit der Nachprüfungsentscheidung nur zu prüfen, ob die beabsichtigte Durchsuchung nicht willkürlich oder, gemessen am Gegenstand der Nachprüfung, unverhältnismässig ist.

4) Die Durchsuchung ist von der Wettbewerbsbehörde kraft des mit Gründen versehenen richterlichen Befehls vorzunehmen.

5) Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Strafprozessordnung, insbesondere Art. 92 bis 95, sinngemäss Anwendung, wobei an die Stelle der Gerichtszeugen eine Vertrauensperson tritt, die der Betroffene beiziehen kann.

6) Rechtsmittel gegen die Beschlüsse des Landgerichts haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 28

Amtshilfe

1) Verwaltungsbehörden des Landes, Gemeindebehörden sowie öffentlichrechtliche Körperschaften, Stiftungen und Anstalten sind verpflichtet, an Abklärungen der Wettbewerbsbehörde mitzuwirken und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

2) Die Landespolizei hat der Wettbewerbsbehörde zur Erfüllung der in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben Hilfe zu leisten.

Art. 29

Einvernehmliche Regelung

1) Erachtet die Wettbewerbsbehörde eine Wettbewerbsbeschränkung für unzulässig, so kann sie den Beteiligten eine einvernehmliche Regelung über die Art und Weise ihrer Beseitigung vorschlagen. Die einvernehmliche Regelung wird schriftlich abgefasst.

2) Die Wettbewerbsbehörde erlässt eine Verfügung im Sinne der einvernehmlichen Regelung.

Art. 30

Entscheidung

1) Die Wettbewerbsbehörde entscheidet mit Verfügung über die zu treffenden Massnahmen.

2) Haben sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse wesentlich geändert, so kann die Wettbewerbsbehörde von sich aus oder auf Antrag der Betroffenen die Entscheidung widerrufen oder ändern.

Art. 31

Ausnahmsweise Zulassung

1) Hat die Wettbewerbsbehörde entschieden, dass eine Wettbewerbsbeschränkung unzulässig ist, so können die Beteiligten ohne Rücksicht auf ein allfälliges Rechtsmittelverfahren, jedoch spätestens bis 30 Tage nach Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung, eine ausnahmsweise Zulassung durch die Regierung aus überwiegenden öffentlichen Interessen beantragen.

2) Ein solcher Antrag führt nur zur Aufschiebung von Verfügungen der Wettbewerbsbehörde oder der Rechtsmittelinstanzen, wenn die Regierung dies auf Antrag hin anordnet.

3) Die Zulassung ist zeitlich zu beschränken. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

4) Die Regierung kann eine Zulassung auf Gesuch hin verlängern, wenn die Voraussetzungen dafür weiterhin erfüllt sind.

C. Verfahren und Rechtsmittel

Art. 32

Verfahren

Ist in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt, sind auf die Verfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege anwendbar.

Art. 33

Rechtsmittel

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Wettbewerbsbehörde kann binnen 30 Tagen ab Zustellung bei der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten Beschwerde erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten kann binnen 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

D. Übrige Aufgaben und Befugnisse der Wettbewerbsbehörde

Art. 34

Empfehlungen an Behörden

1) Die Wettbewerbsbehörde beobachtet laufend die Wettbewerbsverhältnisse.

2) Sie kann den Behörden Empfehlungen zur Förderung von wirksamem Wettbewerb unterbreiten, insbesondere hinsichtlich der Schaffung und Handhabung wirtschaftsrechtlicher Vorschriften.

Art. 35

Stellungnahmen

Die Wettbewerbsbehörde kann im Rahmen der Vernehmlassungsverfahren Stellungnahmen zu Rechtssetzungsvorlagen abgeben, die den Wettbewerb beschränken oder auf andere Weise beeinflussen.

Art. 36

Gutachten

1) Die Wettbewerbsbehörde kann für andere Behörden Gutachten zu Wettbewerbsfragen von grundsätzlicher Bedeutung verfassen.

2) Sie kann für Gutachten eine nach dem Aufwand bemessene Gebühr verlangen.

Art. 37

Veröffentlichung von Entscheiden und Urteilen

1) Die Wettbewerbsbehörde veröffentlicht ihre Entscheide.

2) Die Gerichte stellen der Wettbewerbsbehörde die Urteile, die in Anwendung dieses Gesetzes gefällt werden, unaufgefordert und in vollständiger Abschrift zu. Die Wettbewerbsbehörde sammelt diese Urteile und kann sie periodisch veröffentlichen.

Art. 38

Informationspflichten

1) Die Wettbewerbsbehörde orientiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit.

2) Sie erstattet der Regierung jährlich einen Tätigkeitsbericht.

V. Vorschriften des EWR über private Wettbewerbsbeschränkungen

Art. 39

Zuständigkeiten der Wettbewerbsbehörde im Rahmen des EWRA

1) Der Wettbewerbsbehörde obliegt die Durchführung der Wettbewerbsregeln des EWRA.

2) Die Wettbewerbsbehörde ist insbesondere zuständig:

a) die Vorschriften des EWRA über wettbewerbsbeschränkende Abreden von Unternehmen (Art. 53) und marktbeherrschende Unternehmen (Art. 54) anzuwenden, soweit dies im EWRA einschliesslich der Protokolle und Anhänge oder im Abkommen vom 2. Mai 1992 zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes einschliesslich der Protokolle nicht einer anderen Wettbewerbsbehörde vorbehalten ist;

b) Amtshilfe in den Fällen des Art. 55 Abs. 1 EWRA zu leisten;

c) erforderliche Abhilfemassnahmen gemäss Art. 55 Abs. 2 EWRA zu ergreifen;

d) mit der EFTA-Überwachungsbehörde und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in den im Protokoll 23 zum EWRA und in den im Kapitel II Art. 11, 12 und 17 des Protokolls 4 genannten Fällen zusammenzuarbeiten;

e) mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in den im Protokoll 24 zum EWRA genannten Fällen zusammenzuarbeiten;

f) Nachprüfungen gemäss Kapitel II Art. 18, 20 bis 22 des Protokolls 4 vorzunehmen;

g) Beteiligte und Dritte gemäss Kapitel II Art. 19, 27 und 28 des Protokolls 4 anzuhören;

h) Aufgaben, die in den diesen Bestimmungen entsprechenden Artikeln der Kapitel IV bis XVI des Protokolls 4 angeführt sind, zu besorgen; namentlich kann die Wettbewerbsbehörde Antrag auf Prüfung eines Unternehmenszusammenschlusses gemäss Kapitel XIV Art. 22 Abs. 3 bis 5 des Protokolls 4 bei der EFTA-Überwachungsbehörde stellen;

i) die Befugnisse und Verpflichtungen Liechtensteins gegenüber der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der EFTA-Überwachungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes wahrzunehmen;

j) wettbewerbsrechtliche Entscheide der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften daraufhin zu prüfen, ob diese nach den Bestimmungen des EWRA ergangen sind.

3) Wird die Wettbewerbsbehörde aufgrund der Vorschriften des EWRA tätig, so orientiert sie unverzüglich die EFTA-Überwachungsbehörde und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 40

Abhilfemassnahmen

1) Als Abhilfemassnahmen gemäss Art. 55 Abs. 2 EWRA sind von der Wettbewerbsbehörde Geldbussen zu verhängen, wenn die EFTA-Überwachungsbehörde oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften Liechtenstein zur Ergreifung von Abhilfemassnahmen ermächtigt und die Bedingungen und Einzelheiten hierfür in ihrer Entscheidung gemäss Art. 55 Abs. 2 EWRA festgesetzt hat.

2) Die Höhe von gemäss Abs. 1 verhängten Geldbussen darf 10 000 Franken nicht überschreiten. Die Höhe von Zwangsgeldern darf nicht mehr als 2 000 Franken für jeden Tag des Verzuges betragen.

VI. Strafbestimmungen

Verstösse gegen behördliche Anordnungen

Art. 41

a) durch Unternehmen

1) Verstösst ein Unternehmen zu seinem Vorteil gegen eine rechtskräftige Verfügung der Wettbewerbsbehörde oder einen Entscheid der Rechtsmittelinstanzen, so wird es auf Antrag der Wettbewerbsbehörde vom Landgericht mit einer Geldbusse bis zu 10 Prozent seines letzten Jahresumsatzes in Liechtenstein bestraft.

2) Die Wettbewerbsbehörde äussert sich in ihrem Antrag über die Höhe der auszufällenden Geldbusse.

3) Die Staatsanwaltschaft kann die Wettbewerbsbehörde zu den Ermittlungen zuziehen.

Art. 42

b) durch natürliche Personen

1) Wer vorsätzlich gegen eine rechtskräftige Verfügung der Wettbewerbsbehörde oder einen Entscheid der Rechtsmittelinstanzen verstösst, wird auf Antrag der Wettbewerbsbehörde vom Landgericht mit einer Geldbusse bis zu 50 000 Franken bestraft.

2) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafgrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

3) Art. 41 Abs. 2 bis 3 finden Anwendung.

Art. 43

Andere Verstösse

1) Von der Wettbewerbsbehörde wird mit einer Busse bis 20 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich die Auskunftspflicht oder die Pflichten zur Vorlage von Urkunden (Art. 26) nicht oder nicht richtig erfüllt.

2) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafgrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

3) Werden Verstösse nach Abs. 1 im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so findet diese Strafbestimmung auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder der Einzelfirma für die Bussen und Kosten.

Art. 44

Verjährung

1) Die Strafverfolgung von Verstössen gegen behördliche Anordnungen durch Unternehmen (Art. 41) und von Verstössen gegen behördliche Anordnungen durch natürliche Personen (Art. 42) verjährt nach fünf Jahren. Die Verjährungsfrist kann durch Unterbrechung um nicht mehr als die Hälfte hinausgeschoben werden.

2) Die Strafverfolgung von anderen Verstössen (Art. 43) verjährt nach zwei Jahren.

VII. Ausführung internationaler Abkommen

Art. 45

Feststellung des Sachverhalts

1) Macht eine Vertragspartei eines internationalen Abkommens geltend, eine Wettbewerbsbeschränkung sei mit dem Abkommen unvereinbar, so kann die Regierung die Wettbewerbsbehörde mit einer Untersuchung beauftragen.

2) Die Regierung entscheidet über das weitere Vorgehen. Sie hört zuvor die Beteiligten an.

Art. 46

Beseitigung von Unvereinbarkeiten

1) Wird bei der Ausführung eines internationalen Abkommens festgestellt, dass eine Wettbewerbsbeschränkung mit dem Abkommen unvereinbar ist, so kann die Regierung den Beteiligten eine einvernehmliche Regelung über die Beseitigung der Unvereinbarkeit vorschlagen.

2) Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht rechtzeitig zustande und drohen Liechtenstein von der Vertragspartei Schutzmassnahmen, so kann die Regierung die Massnahmen verfügen, die zur Beseitigung der Wettbewerbsbeschränkung erforderlich sind.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 47

Durchführungsverordnung

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen.

Art. 48

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. Mai 1996 über die Durchführung der Wettbewerbsregeln im Europäischen Wirtschaftsraum, LGBl. 1996 Nr. 113, wird aufgehoben.

Art. 49

Übergangsbestimmung

Verfahren der Wettbewerbsbehörde über Wettbewerbsabreden können frühestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet werden.

Art. 50

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am … in Kraft.

Vorlage 2

Gesetz

vom

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Vermittlerämter

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 12. Dezember 1915 über die Vermittlerämter, LGBl. 1916 Nr. 3, in der Fassung des Gesetzes vom …, LGBl. … Nr. …, wird wie folgt abgeändert:

§ 8 Abs. 2 Ziff. 10

2) Eine Vermittlung findet nicht statt:

10. in Angelegenheiten des Kartellgesetzes.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Kartellgesetz vom … in Kraft.

Vorlage 3

Gesetz

vom …

über die Abänderung des Beschwerdekommissionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Beschwerdekommissionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBl. 2000 Nr. 248, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. e

1) Die Beschwerdekommission ist zuständig für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen im Bereich:

e) Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen:

der zuständigen Wettbewerbsbehörde aufgrund des Kartellgesetzes und der darauf gestützten Verordnungen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Kartellgesetz vom … in Kraft.